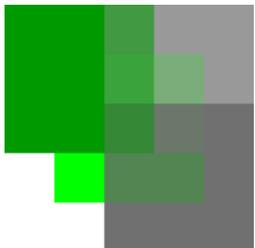


02/2021

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Wir brauchen eine Welle der Solidarität	Thomas Falke	3
GdV-Seminar Mitgliederwerbung am 19.05.2021	Manfred Eichmeier	4
GdV bei der dbb Grundsatzkommission Sozialpolitik	Thomas Falke/dbb	5
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	Karin Kuhbandner	8
Aus dem Tarifbereich	Detlef Mangler	12
Aus der Fachgruppe SGB IX	Stefan Sandor	15
Aus der Fachgruppe Familie	Andre Reichenbächer	19
Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht	Thomas Breitfelder	22
Gebühr für Vielkläger vor den Sozialgerichten gescheitert	Manfred Eichmeier	26
GdV-Mitglieder helfen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie		
Einsatz bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)	Alexander Kießling	27
Abordnung als Arzt an das Gesundheitsamt in der ersten Corona-Welle	Dr. Stefan Hagn	29
Mithilfe beim Contact Tracing Team (CTT)	Mathias Wachsmann	32
Einsatz im Impfzentrum und in der Corona-Teststation	Jörg Ordnung	35
Landesverband Thüringen		
30 Jahre GdV Ortsverband Suhl	Marlene Wolf	37
Landesverband Sachsen-Anhalt		
Michaela Neersen ist neue stellvertretende Bundesvorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung.	Harald Trieschmann	40
Landesverband Rheinland-Pfalz		
Hajo Feis sagt Servus	Hans-Josef Feis	43
Landesverband Bayern		
Arbeitsreiche, aber erfolgreiche Personalratswahlen	Manfred Eichmeier	47
Landesverband Saarland		
Ein Haus und seine Aufgaben	Ingo Grimmont	49
Landesverband Baden-Württemberg/NRW		
Nachruf auf Werner Schwanzer	Bernadette Stritt	54
Gesundheitsmanagement vor 50 Jahren	Manfred Eichmeier	56
Nachruf auf Otfried Ulbricht	Bundesvorstand	57
Aus der Rechtsprechung		58

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB)
Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen
Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.11.2021**



Wir brauchen eine Welle der Solidarität



„Das ist die perfekte Welle..“ Die meisten von uns dürften diesen Hit der Band Juli aus dem Jahr 2004 noch im Ohr haben. Im Dezember 2004 nach dem verheerenden Tsunami mit mehr als 200.000 Todesopfern in Indonesien wurde das Lied aber aus Pietätsgründen für längere Zeit aus den Radiostationen verbannt. Und jetzt dürfte es erst recht nicht mehr gespielt werden. Nachdem wir die dritte Corona-Welle gerade eben überstanden und ein bisschen Freiheit zurückerhalten haben, warnen Wissen-

schaftler schon vor der vierten Welle im Oktober. Und als wären die Belastungen durch die Corona-Pandemie nicht schon hoch genug, sorgen Unwetter und Flutwellen in den letzten Wochen für Schäden in bisher nicht gekanntem Ausmaß.

Seit vielen Jahren sind Berichte aus den Landesverbänden ein fester Bestandteil der Ausgaben unserer Gewerkschaftszeitung und sie beschreiben immer auch ein Stück weit den Pegelzustand der Sozialverwaltung in den jeweiligen Bundesländern. Selten dürfte aber die Lage so einheitlich gewesen sein wie in diesem Jahr. Die Corona-Pandemie hat uns überall fest im Griff und die Schilderung der Schäden durch die Unwetter in meinem Bundesland Nordrhein-Westfalen kann ich mir sparen, weil die Bilder von den schweren Schäden aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Sachsen, Bayern und auch anderen Bundesländern genauso gut geeignet sind, um uns in Angst und Schrecken zu versetzen.

Was die Zukunft bringt, weiß keiner von uns. Aber die Erfahrung lehrt uns, dass man Wellen nicht hilflos ausgesetzt sein muss. Man kann etwas dagegen tun und versuchen sie zu brechen.

Was wir jetzt brauchen, ist eine Welle der Solidarität und des Zusammenhalts und hier kann jeder von uns seinen Teil dazu beitragen. Wir können durch Spenden den Opfern der Unwetter helfen; wir können durch unser Verhalten dazu beitragen, dass die erwartete vierte Corona-Welle im Herbst nicht ins Rollen kommt; wir können dafür kämpfen, dass unsere Kinder mit klugen Unterrichtskonzepten nicht noch mehr Bildungsrückstand erfahren; wir können im Herbst bei der Bundestagswahl unser Kreuz bei Parteien machen, die für Zusammenhalt und Versöhnung stehen und unsere Stimme nicht denen geben, die spalten und Hass säen; wir können bei den anstehenden Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern Flagge zeigen; wir können durch unser Verhalten einen Beitrag dazu leisten, dass unsere Kinder und die nächsten Generationen eine lebenswerte Umwelt haben; und wir können noch vieles mehr.....

Leisten wir unseren Beitrag zu einer Welle aus Hilfsbereitschaft und Solidarität.

Ihr Thomas Falke



GdV-Seminar Mitgliederwerbung am 19.05.2021

Die Themen Mitgliederwerbung und Mitgliedergewinnung standen im Mittelpunkt des digitalen GdV-Seminars vom 19.05.2021. Das Seminar richtete sich in erster Linie an Ortsverbands- und Bezirksverbandsvorsitzende, deren regelmäßige Aufgabe es ist, Mitglieder für die GdV zu werben, zu gewinnen und zu betreuen. Der Bundesvorsitzende Thomas Falke konnte zum Seminar Teilnehmer aus den Landesverbänden Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen begrüßen.

Einleitend hob er die Bedeutung des dbb und seiner mehr als 40 Fachgewerkschaften als größte Interessensvertretung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst hervor. Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung zählt zwar zu den kleineren Fachgewerkschaften im dbb, kann aber mit ihrer Vertretung im dbb-Bundeshauptvorstand, in der dbb Grundsatzkommission Sozialpolitik und in der dbb-Frauenvertretung die Politik des dbb aktiv mitgestalten.

Im Anschluss erläuterte der Bundesvorsitzende eingehend die mit einer Mitgliedschaft in der GdV verbundenen Vorteile:

➤ **Günstiger Mitgliedsbeitrag**

0,75 % des Nettoeinkommens empfiehlt der dbb den Mitgliedsverbänden als Beitrag. Davon ist die GdV weit entfernt; die Beiträge sind -gestaffelt nach Besoldungs- und Entgeltgruppen- deutlich niedriger. Dies ist allerdings auch dadurch begründet, dass bei einer Gewerkschaft der Sozialverwaltung, die mit dem Slogan „im Mittelpunkt steht der Mensch“ wirbt, der schlichte und schnörkellose Dienst am Mitglied im Vordergrund stehen muss. Die GdV übt ihre Tätigkeit daher ehrenamtlich aus.

➤ **Rechtsberatung und Rechtsschutz**

Alle Mitglieder erhalten satzungsgemäß für Streitfälle, die aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis entstehen, kostenlos Rechtsschutz und Rechtsberatung.

➤ **Gruppenfreizeitunfallversicherung**

Mit der Mitgliedschaft erwirbt man gleichzeitig den Anspruch auf eine kostenlose Unfallversicherung in der Freizeit. Die Versicherung beinhaltet folgende Leistungsarten:

- Unfall-Krankenhaustagegeld	5,00 € tgl.
- Genesungsgeld	5,00 € tgl.
- Invalidität	5.000,00 €
- Leistungen bei Unfalltod	1.000,00 €
- Bergungskosten	2.500,00 €
- Kurkosten bis	1.000,00 €



➤ Angebote der dbb Vorteilswelt und des dbb Vorsorgewerks

GdV-Mitglieder und ihre Angehörigen können über das dbb Vorsorgewerk und die dbb Vorteilswelt von besonders günstigen und leistungsstarken Mehrwertangeboten profitieren. Alle Vorteilsangebote vom dbb Vorsorgewerk und der dbb Vorteilswelt sind auf einer Internetpräsenz vereint (www.dbb-vorteilswelt.de).

➤ Umfassende Informationen

Mitglieder werden laufend per E-Mail und über die Homepage (www.gdv-bund.de) sowie durch die Zeitschriften des dbb, der dbb-Landesbünde und der GdV-Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ über die Entwicklung im öffentlichen Dienst, staatspolitische Fragen sowie über das Geschehen im Bereich der Sozialverwaltung informiert.

➤ Streikgeld

Die GdV zahlt ihren tarifbeschäftigten Mitgliedern für die Zeit, an der sie an einem Streik teilnehmen, Streikgelder bzw. Streikunterstützung bis zu 50 € täglich, um den Verlust von (Teilen) ihres Entgelts auszugleichen.

Im Anschluss stellte der Bundesvorsitzende die neue Mitgliederwerbemaßnahme des dbb mit der dbb-Vorteilswelt vor.



Mit Interesse verfolgten die Teilnehmer die Ausführungen des Bundesvorsitzenden (Screenshot: Eichmeier)

Im Anschluss diskutierten die Seminarteilnehmer dann intensiv miteinander, mit welchen Maßnahmen die Attraktivität der GdV weiter gesteigert werden kann. Einig war man sich, dass insbesondere die große Stärke der Präsenz vor Ort noch mehr herausgestellt werden muss. Wichtig sind auch Werbemittel, mit denen die GdV in den Büros sichtbar wird. Trotz der Tatsache, dass die Terminplanung mit Handy oder über Outlook mittlerweile eine Selbstverständlichkeit sind, erfreuen sich die 3-Monatskalender und Wandkalender trotzdem großer Beliebtheit und lassen die GdV auch nach außen hin sichtbar werden.

Manfred Eichmeier



GdV bei der dbb Grundsatzkommission Sozialpolitik

Ein breites Spektrum aus der Vielfalt des Sozialrechts stand auf der Agenda der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik, die am 24.03.21 in Form einer Videokonferenz tagte und der auch der **GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke** angehört.

Positionspapier der Arbeitsgruppe „Inklusion und Teilhabe“

Für die GdV war dabei von besonderem Interesse das **Positionspapier „Inklusion und Teilhabe“**, das die dbb Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe (vormals: AG Behindertenpolitik) erarbeitet hat, und welches die Basis für die teilhabepolitische Arbeit des dbb darstellen soll. Es ist unter anderem vorgesehen, das Papier – dem jeweiligen Anlass entsprechend nuanciert – Briefen an Ministerien und Politikern beizufügen, damit diese die wichtigsten dbb Positionen zum Thema Teilhabe- und Inklusionspolitik übersichtlich und schnell griffbereit zur Hand haben.

Im einzelnen fordert die Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe:

- einen inklusiven Arbeitsmarkt
- Barrierefreiheit in allen Lebenswelten
- teilhabesensible Digitalisierung
- Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen (SBV)
- Erhöhung der Ausgleichsabgabe und Beschäftigungspflichtquote
- Dynamisierung des Behindertenpauschbetrages
- Keine Benachteiligung bei den Regelungen zur Gleichstellung
- Keine Verschlechterungen bei der Reform der versorgungsmedizinischen Grundsätze

Pflegereform 2021

Einen breiten Raum nahm die Diskussion über die **Eckpunkte einer Pflegereform 2021** ein, die Bundesgesundheitsminister Spahn im November 2020 vorgelegt hatte. Im Wesentlichen geht es um die Verbesserung der ambulanten und stationären Versorgung, Stärkung der Rehabilitation sowie eine Steigerung der Nachhaltigkeit im Sinne von mehr Eigenvorsorge. Der Deutsche Bundestag hat mittlerweile am 11. Juni 2021 in zweiter und dritter Lesung die Pflegereform im Rahmen des Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetzes verabschiedet. Im Einzelnen sind unter anderem folgende Maßnahmen beschlossen worden:

- Ab 1. Januar 2022 erhalten Pflegebedürftige, die sich in stationärer Versorgung befinden, einen nach Verweildauer gestaffelten prozentualen Zuschuss zu den pflegebezogenen Eigenanteilen: In den ersten 12 Monaten erhalten Pflegebedürftige einen Zuschuss von der Pflegeversicherung in Höhe von 5 Prozent des entsprechenden Eigenanteils. Im zweiten Jahr erhöht sich der Zuschuss auf 25 Prozent, steigt im dritten Jahr weiter auf 45 Prozent, um ab dem vierten Jahr bei 70 Prozent zu liegen. Der Eigenanteil beträgt dann nur



noch 30 Prozent. Die in den letzten Jahren stark gestiegenen pflegebezogenen Eigenanteile bei stationärer Pflege haben eine Entlastung dringend erforderlich gemacht. Gerade in den ersten Jahren ist die Entlastung aber aus Sicht des dbb zu gering.

- Der Beitragssatz für Kinderlose steigt zum 1. Januar 2022 von derzeit 0,25 Prozent auf dann 0,35 Prozent.
- Die ursprünglich vorgesehene Leistungsdynamisierung in Höhe von 5 Prozent der Pflegeleistungen wurde zunächst nicht umgesetzt. Die eingesparten Mittel werden versicherungsintern umgewidmet. Auch die ursprünglich vorgesehene leichtere Inanspruchnahme Möglichkeit für Leistungen der geriatrischen Rehabilitation durch eine Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung ist zunächst gestrichen worden. Der dbb bedauert dies sehr, denn so erschwert man vielen Menschen den Zugang zu Maßnahmen, die den Eintritt von Pflegebedürftigkeit verhindern oder zumindest in die Zukunft verschieben helfen können.
- Nach zähen Abstimmungsprozessen innerhalb der Regierungspartner kommt nun der Tariflohn in der Altenpflege. Ab 1. September 2022 werden nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die Tariflohn zahlen. Dieser Schritt ist aus Sicht des dbb überfällig. Es bleibt abzuwarten, ob so die Abwanderungstendenzen von der Alten- zur Krankenpflege gestoppt werden können.
- Klar ist jedoch, dass mit dem nun vorgesehenen Bundeszuschuss zur Pflegeversicherung in Höhe von einer Milliarde Euro jährlich und trotz der Einsparungen des Aussetzens der Dynamisierung weder die Eigenbetragsdeckelung noch die Tariflöhne ausreichend gegenfinanziert sind.
- In der nächsten Legislaturperiode wird eine sorgfältig durchdachte, ausgewogene und generationengerechte Reform anstehen. Aufgrund der zu erwartenden steigenden Steuerzuschüsse und Beitragssätze wird dies kein einfaches Unterfangen sein. Der dbb ist jedoch bereit und wird sich aktiv einbringen, um die Interessen von Seniorinnen und Senioren, von jungen Erwachsenen am Beginn des Berufslebens, von Familien sowie allen Frauen und Männern, die in der Angehörigenpflege dringend auf nachhaltige Unterstützung angewiesen sind, zu vertreten. Es gilt sicher zu stellen, dass die Verbesserungen auch bei den Versicherten ankommen, unabhängig ob gesetzlich oder privat versichert.



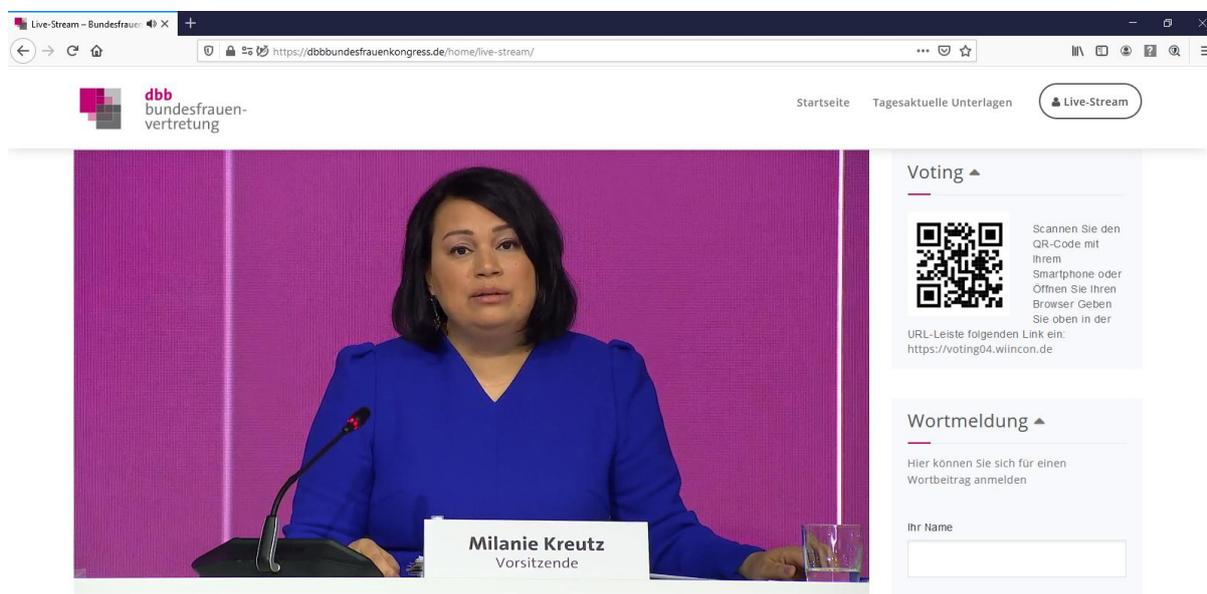
Der dbb-Vorsitzende Ulli Silberbach, GdV-Bundvorsitzende Thomas Falke und stellvertretende dbb-Vorsitzende Volker Geyer bei der Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik am 24.03.2021.



Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

GdV zu Gast beim 12. dbb-Bundesfrauenkongress am 13.04.2021

„Zurück in die Zukunft – Frauenpolitik gestern, heute, morgen“ – unter diesem Motto stand der 12. dbb-Bundesfrauenkongress, der am 13.04.2021 pandemiebedingt in virtueller Form stattfand und zu dem auch **die GdV-Bundesfrauenvertretung Karin Kuhbandner** geladen war. Neben der Wahl der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung für die Jahre 2021 bis 2026 befassten sich die 350 weiblichen Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften mit mehr als 300 Anträgen und verabschiedeten zehn Leitanträge zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen. Sie legten damit die politische Stoßrichtung der dbb bundesfrauenvertretung für die nächsten Jahre fest.



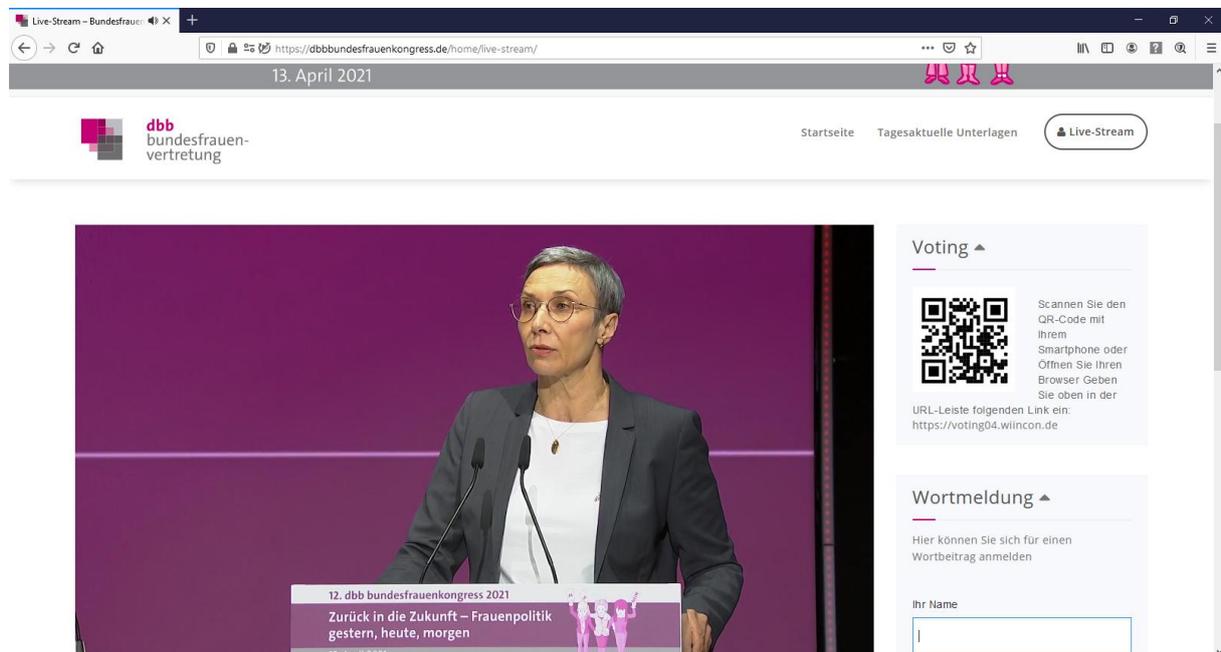
Bisherige und neue Vorsitzende der dbb frauen: Milanie Kreutz (Screenshot: Karin Kuhbandner)

In ihrer Eröffnungsrede bezeichnete die Vorsitzende der dbb frauen, Milanie Kreutz, Corona als ein „digitalisierendes Virus“, das Gewerkschaften und Personalvertretungen zwingt, ihre Arbeit neu zu denken.

Bei der Wahl der Geschäftsführung wurde Milanie Kreutz, Finanzbeamtin aus Leverkusen von der Deutschen Steuergewerkschaft, mit 98 % der abgegebenen Stimmen als Vorsitzende der dbb frauen wiedergewählt. Im Amt bestätigt wurden als Beisitzerinnen auch Michaela Neersen (dbb sachsen-anhalt, GdV), Elke Janßen (GdS), Sabine Schumann (DPoIG) und Synnöve Nüchter (KOMBA). Die langjährige stellvertretende Vorsitzende der dbb frauen, Jutta Endrusch, die erneut für diese Position kandidieren sollte, war nach kurzer schwerer Krankheit kurz vor dem dbb-bundesfrauenkongress verstorben. Die Neuwahl der stellvertretenden Vorsitzenden wurde per Briefwahl nach dem Kongress durchgeführt: Michaela Neersen, dbb sach-



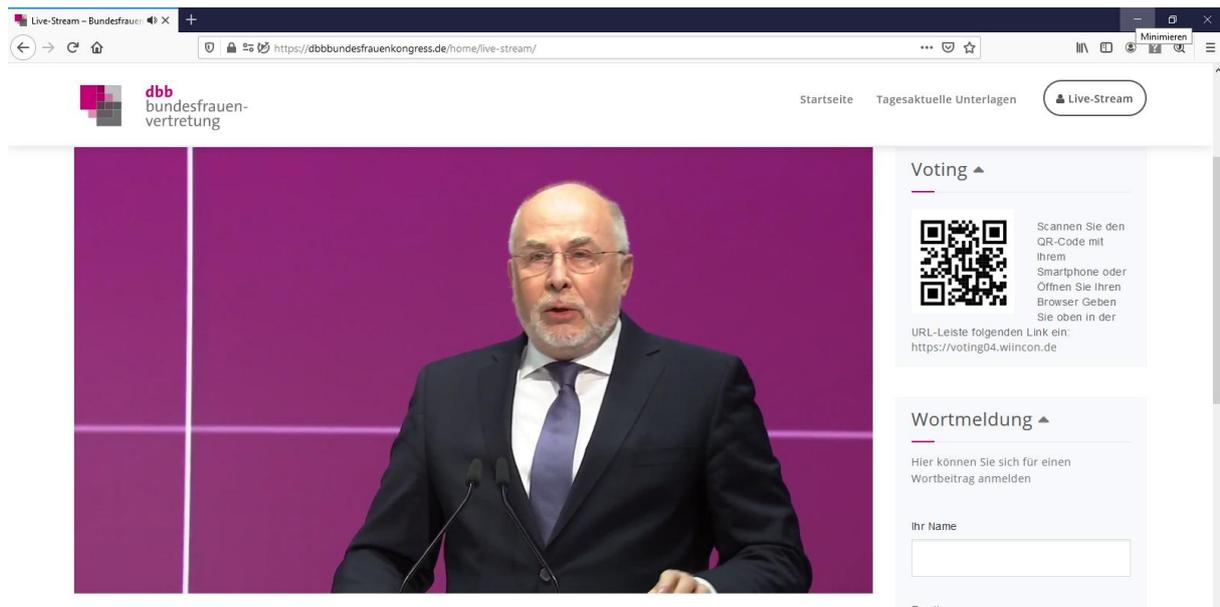
sen-anhalt, Mitglied der GdV, erhielt 98 % der abgegebenen Stimmen und steht damit die nächsten fünf Jahre zusammen mit Milanie Kreutz an der Spitze der dbb frauen. Ein großer Erfolg für die GdV! Die Nachwahl der vierten Beisitzerin wird bei der Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung am 03./04. September in Berlin erfolgen.



Michaela Neersen, neu gewählte stellvertretende Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung (dbb sachsen-anhalt, GdV- Screenshot: Karin Kuhbandner)

dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach gratulierte der neu gewählten Spitze der dbb bundesfrauenvertretung und sagte seine volle Unterstützung für ihre gewerkschaftspolitischen Vorhaben aus.

Die Corona-Pandemie belastete die Gesellschaft, die müde sei und sich nach Normalität sehne. Das ständige Hin und Her politischer Entscheidungen stelle alle vor große Herausforderungen, die Akzeptanz staatlichen und politischen Handelns nehme ab. Silberbach betonte, dass die Verwaltung auch Krise kann - wer halte unter schwierigsten Bedingungen alles am Laufen? Vorwürfe gegen den öffentlichen Dienst seien daher unberechtigt, sie gehörten an die Politik gerichtet. Frauenpolitik sei in Zeiten von Corona zunehmend im Hintertreffen. Frauen tragen aber die Doppelbelastung der Krise am stärksten, etwa die Mehrfachbelastung durch Homeschooling, Homeoffice usw., aber insbesondere die vielen weiblichen Pflegekräfte, die an vorderster Front gegen die Ausbreitung des Virus kämpfen und dabei nicht selten ihre eigene Gesundheit und sogar ihr Leben riskieren. Silberbach mahnte pragmatische Maßnahmen an, die das kräftezehrende Engagement der vielen Beschäftigten im öffentlichen Dienst belohnen.



dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach (Screenshot: Karin Kuhbandner)

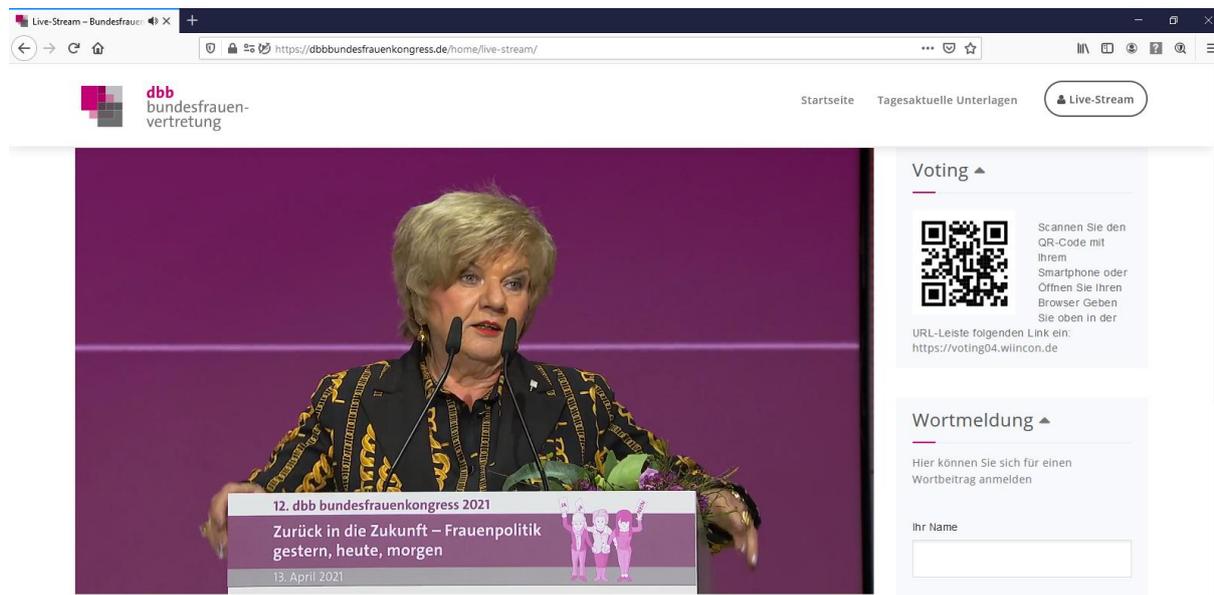
Glückwünsche zur Wiederwahl überbrachte auch die Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Juliane Seifert. Corona drohe die Gleichstellung zurückzuwerfen, andererseits biete die Pandemie auch Chancen: wann war es so offensichtlich, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unverzichtbar ist? Gleichstellung sei kein „Nischen-Thema, das sollte durch Corona auch der Letzte begriffen haben“. Seifert beleuchtete in ihrem Impulsvortrag bereits umgesetzte und noch offene Maßnahmen der Bundespolitik, die die Gleichstellung vorantreiben sollen. So sei durch die Änderungen am BEEG und durch die nochmalige Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld auf 30 Tage je Elternteil bzw. auf 60 Tage für Alleinerziehende die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Pandemiezeiten deutlich verbessert worden.

Noch umzusetzen sei der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler, da in vielen Bundesländern die Kinder mit sechs Jahren eingeschult werden und dann mittags um 12 Uhr zuhause vor der Tür stehen, d.h. es seien in der Regel wieder die Mütter, die ihre Arbeitszeit reduzieren müssen, um nachmittags die Kinder zu betreuen. Seifert verwies darauf, dass Frauen täglich rund eineinhalb Stunden mehr im Haushalt, in der Betreuung oder Pflege ihrer Kinder oder von Angehörigen arbeiten als Männer. Seifert sprach auch Gewalt gegen Frauen an. Hier müsse von politischer Seite noch gearbeitet werden. Jede dritte Frau sei mindestens einmal in ihrem Leben von Gewalt betroffen. Corona habe auch dies sichtbar gemacht. Auch digitale Gewalt nehme zu, diese sei oft ein „Einstieg“ für Täter und gehe dann häufig in körperliche Gewalt über.

In einer feierlichen Zeremonie wurden Helene Wildfeuer, über 20 Jahre lang Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, und Astrid Hollmann, langjähriges Mitglied der Geschäftsführung, für ihre frauenpolitischen Verdienste geehrt. Die kürzlich ver-



storbene stellvertretende Vorsitzende Jutta Endrusch wurde posthum zum Ehrenmitglied gewählt.



Die neu gewählte Ehrevorsitzende Helene Wildfeuer (Screenshot: Karin Kuhbandner)

Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung am Nachmittag des dbb bundesfrauenkongresses konnten die Delegierten einer virtuellen Podiumsdiskussion mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und von Gewerkschaften folgen. Neben Milanie Kreutz diskutierten Ulle Schauws, frauen- und queerpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Carla Neisse-Hommelsheim, stellvertretende Vorsitzende der Frauen-Union der CDU, Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, und Ulrich Silberbach vom dbb die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Frauen- und Gleichstellungspolitik. Alle waren sich einig, dass es konkreter Schritte bedürfe, um Rückschritte zu vermeiden. Andererseits sei durch den Digitalisierungsschub Bewegung ins Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ gekommen. Gleichstellungspolitik ist keine Einbahnstraße, die wir einfach geradeaus und zielgerichtet entlangspazieren und am Ende bei der Gleichberechtigung ankommen. Ein Blick in die Führungsetagen von Unternehmen und Behörden spricht Bände. Auch im Bundestag sitzen heute so wenige weibliche Abgeordnete wie zuletzt 1998. Und die Corona-Krise verstärkt geschlechtsspezifische Ungleichheiten. Hier müssen wir mit geballter Kraft gegenhalten. Und zwar Männer und Frauen gemeinsam. Mit den Leitlinien, die wir heute auf dem dbb bundesfrauenkongress festgelegt haben, legen wir einen klaren Fahrplan vor, damit Frauen nicht zu den Verliererinnen der Corona-Krise werden“, betonte Milanie Kreutz.

Karin Kuhbandner



Aus dem Tarifbereich

Tarifverhandlungen zum TV-L 2021

„Nach den Tarifverhandlungen ist vor den Tarifverhandlungen“. Für die GdV gilt dieser Grundsatz erst recht, da sie Mitglieder in Kommunen **und** Landesverwaltungen vertritt. Nach der Tarifrunde letztes Jahr bei den Kommunen stehen dieses Jahr die Tarifverhandlungen für die Landesbediensteten an. Obwohl die Tarifrunde erst im Oktober startet, wirft sie jetzt schon ihre Schatten voraus.

Erstmals hat sich die Bundestarifkommission (BTK) des dbb am 12. April 2021 intensiv mit der bevorstehenden Einkommensrunde befasst. Alle Fachgewerkschaften sind durch den dbb aufgefordert, schon jetzt in die interne Diskussion und auch Mobilisierung einzusteigen. Der dbb will alle betroffenen Fachgewerkschaften zu gemeinsamen Branchentagen einladen. Des Weiteren soll schon vor der Sommerpause über mögliche Aktionen und unterschiedliche Aktionsformen gesprochen werden.

Am 26. Mai 2021 ist der dbb offiziell in die Vorbereitung der Einkommensrunde 2021 mit den Ländern, im Rahmen eines ersten Branchentages mit Teilnehmenden aus der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen zur Forderungsdiskussion und Forderungsfindung gestartet. Für den September 2021 beabsichtigt der dbb, eine Streikleiterkonferenz durchzuführen. Bereits jetzt in der Phase der Forderungsfindung in Vorbereitung der Tarifverhandlungen zeichnen sich erste Schwerpunkte ab:

Angesichts der finanziellen Belastungen durch die Corona-Pandemie für die öffentlichen Haushalte ist davon auszugehen, dass erneut keine leichten Tarifverhandlungen zu erwarten sind. Die Arbeitgeber haben im Vorfeld der Tarifverhandlungen bereits angezeigt, das Thema Arbeitsvorgang zum zentralen Gegenstand der Verhandlungen zu machen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seiner Entscheidung vom 9. September 2020 (4 AZR 195/20) entschieden, dass sämtliche übertragene Einzel-tätigkeiten einen einheitlichen Arbeitsvorgang bilden können. Entscheidend sei eine natürliche Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der durch den Arbeitgeber vorgegebenen Arbeitsorganisation.

Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) ist offensichtlich nicht bereit, diese Rechtsprechung zu akzeptieren. Die Arbeitgeberseite hat angekündigt, nur zu einem Abschluss bereit zu sein, wenn die Gewerkschaften beim Thema Arbeitsvorgang Zugeständnisse machen.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende des dbb, komba-Chef Hemsing hat im o. g. Branchentag am 21. Mai 2021 hierzu Folgendes gesagt: „Dass Arbeitgeber ebenfalls Forderungen haben, ist ok, dass sie aber solche Bedingungen stellen und schon Monate vor den Verhandlungen einen möglichen Kompromiss in Frage stellen, ist



Neuland. Und genau deshalb stehen wir am Anfang einer sehr harten Auseinandersetzung. Die TdL will mit Hilfe des Arbeitsvorgangs die Grundlagen der Eingruppierung verschlechtern. Das dürfen wir nicht zulassen. Und genau dafür brauchen wir gemeinsame Entschlossenheit.“ Als GdV können wir uns dieser Auffassung nur anschließen!



Archivaufnahme der GdV-Bayern vom Warnstreik in Nürnberg am 26.02.2019 während der letzten Tarifverhandlungen zwischen Bund und Ländern

Breiten Raum bei der Forderungsfindung werden voraussichtlich die Probleme durch die Corona-Pandemie an den Arbeitsplätzen im Büro und zu Hause einnehmen. Der Schub, den die Pandemie dem Homeoffice gegeben hat, hat gezeigt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes jede Situation meistern können. Die Kolleginnen und Kollegen haben im vergangenen Jahr bewiesen, dass sie auch in bundesweiten Notlagesituationen routiniert, engagiert und ausgesprochen verlässlich Deutschland am Laufen halten.

In einer Studie der Beratungsagentur Next: Public zur Verwaltung in Krisenzeiten aus dem Jahr 2020 hat der Bundesvorsitzende des dbb Ulrich Silberbach in einem Beitrag Folgendes hervorgehoben:

„Die Verwaltung muss künftig krisenresilient gestaltet sein! Entscheidend ist doch, dass eine moderne Verwaltung nicht nur verlässlich vor Ort ist, sondern auch in der Lage ist, mobil zu arbeiten.“

Die Studie selbst hat den Wunsch der Mitarbeitenden auf Verstärkung der Homeoffice-Tätigkeit (89 % von 5.000 befragten Verwaltungsmitarbeitenden) klar aufgezeigt. Des Weiteren wurde in der Studie deutlich, dass die Beschäftigten die Arbeitsbelastung im Homeoffice (37,5 %) geringer empfinden als während der Präsenzzeit.



ten im Büro (49 %). Hier zeigen sich deutliche Signale für eine dauerhafte Veränderung der Arbeitswelt in den öffentlichen Verwaltungen auf. Auch aus Sicht GdV gilt es nunmehr, diese Veränderungen tariflich zu regeln.

Natürlich sind wir uns auch in der GdV der aktuellen Situation in Deutschland bewusst. Gleichzeitig machen wir jedoch auch deutlich, dass die Kolleginnen und Kollegen einen Anspruch auf angemessene Entgeltsteigerungen haben. Diese Forderung werden die Arbeitgeber nicht ausblenden können. Wir haben es uns verdient. Die Kolleginnen und Kollegen sind mit Herzblut bei der Sache – egal ob vor Ort oder im Homeoffice.

Die anstehende Forderungsfindung innerhalb des dbb für die Tarifverhandlungen wird am 26. August 2021 abgeschlossen sein.



Die Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) selbst beginnen am 08. Oktober 2021. Für den Zeitraum Oktober und November sind drei Verhandlungsrunden zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften geplant. Zusätzlich wird im Bereich des TV-H mit dem Land Hessen eine Einkommensrunde durchgeführt.

Wir als GdV wollen und müssen in den Landesverbänden in die interne Diskussion zur Erstellung des Forderungskataloges in Vorbereitung der Tarifverhandlungen einsteigen und insbesondere für künftige Maßnahmen zur notwendigen Untersetzung der Forderungen nach alter Tradition bereitstehen! Hierfür brauchen wir Eure Unterstützung!

*Erwartet schwierige Tarifverhandlungen:
Der stellvertretende Bundesvorsitzende und
Tarifexperte der GdV-Bund, Detlef Mangler
(Foto: Mangler)*



Aus der Fachgruppe SGB IX

Der Schutz von Gesundheitsdaten bei Beeinträchtigung und Behinderung



Nicht erst seit in Kraft treten des Art. 9 der DSGVO und der Konkretisierung für die öffentliche Verwaltung in § 22 BDSG werden die Daten von Beeinträchtigung und Behinderung als Gesundheitsdaten besonders geschützt. Dem Schutz der Sozialdaten widmete der Gesetzgeber im SGB X ein ganzes Kapitel, §§ 67 bis 85 a SGB X. In diesem Beitrag soll Ziel, Zweck und Wirksamkeit dieser Schutzbestimmungen exemplarisch am Beispiel der Daten über Beeinträchtigung und Behinderung beleuchtet werden. Die Konflikte rund um die Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten werden in diesem Beitrag bewusst ausgeklammert. Dies bedarf einer gesonderten Diskussion. Dieser Text ist ein Versuch eine erste (Teil-) Grundlage für diese Debatte zu schaffen.

Stefan Sandor, Mitglied der GdV leitet seit August 2017 den Fachbereich Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren an der Regionalstelle Niederbayern des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Foto: Sandor)

Beeinträchtigung-Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX definiert Behinderung als Wechselwirkung zwischen medizinischer Beeinträchtigung und Einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Im Feststellungsverfahren gem. § 152 Abs. 1 SGB IX werden die Behinderungen festgestellt auf Basis der nachgewiesenen Beeinträchtigungen. Letztere werden insbesondere mittels Befunden von Ärzten und/oder anderen Angehörigen eines Heilberufs erhoben (§ 100 SGB X).

Was wird geschützt?

Art. 9 Abs. 1 DSGVO schützt besondere Kategorien personenbezogener Daten, aus denen die „rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“. Laut Art. 9 Abs. 2 lit.b DSGVO ist die Verarbeitung solcher Daten erlaubt, sofern diese für die Ausübung des Rechts auf soziale Sicherheit und des Sozialschutzes der Person erforderlich ist.



Laut Erwägungsgrund 35, S. 2 zur DSGVO zählen zu den Gesundheitsdaten unter anderem die Daten zu Behinderungen. Die Schutzwürdigkeit wird im Erwägungsgrund 51, S. 1 erläutert: „Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können.“

Welche konkreten Grundrechte sollen geschützt werden?

Ohne zu stark ins Detail zu gehen, wird hier kurz die internationale Ebene mit ihrer Auswirkung auf das nationale Recht, sowie ausgewählte grundgesetzliche Bestimmungen diskutiert werden.

Auf Basis der UN-Charta der Menschenrechte wurden 2006 die Rechte der Menschen mit Behinderung in der UN-BRK konkretisiert. Diese Konvention ist seit 27. März 2008 in Deutschland geltendes Recht. Sie verpflichtet in Art. 3 UN-BRK die Vertragsstaaten zur Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung einschließlich des Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die zentralen Normen des GG, die in diese Diskussion einfließen ist der staatliche Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (1 BVerfGE 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 vom 15.12.1983) sowie das Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 GG).

Schutzwirkung des Gesundheitsdatenschutzes vor Benachteiligung

Nichtdiskriminierung

Trotz des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots ist der konkrete Schutz vor Diskriminierung in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden. Welche Sachverhalte erfüllen den Tatbestand der Benachteiligung? Der Gesetzgeber definiert in § 7 BGG nennt mehrere Fallgestaltungen. Hier eine Auswahl:

1. Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung ohne zwingenden Grund, die zu einer Einschränkung der Teilhabe führt (unmittelbare Benachteiligung)
2. Belästigung i.S.d. § 3 Abs. 3 AGG: unerwünschte Verhaltensweise, mit dem Ziel die Würde einer Person zu verletzen und Umfeld zu schaffen, das gekennzeichnet ist von Einschüchterung, Anfeindungen, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigungen
3. Benachteiligung durch dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien und Verfahren, deren Anwendung zu einer Ungleichbehandlung führt, es sei denn, diese Vorschriften, Kriterien und Verfahren sind durch ein sachgemäß



rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt, und die Mittel zur Erreichung des Ziels sind angemessen und erforderlich.

Schutzwirkung:

Der Schutz der Gesundheitsdaten soll genau vor solchen Formen von Benachteiligung schützen. Die Information über die konkrete Beeinträchtigung und Behinderung soll nicht in die falschen Hände kommen. Der europäische und der deutsche Gesetzgeber sehen in der Weitergabe an unbefugte Dritte die Gefahr der Diskriminierung. Es ist gleichzeitig das Eingeständnis von staatlicher Seite, dass solche Formen der Benachteiligung zu unserem Alltag gehören und er das Recht auf Nichtdiskriminierung nicht unmittelbar schützen kann, in dem er den Diskriminierenden sanktioniert, sondern in dem er versucht den Diskriminierten zu schützen. Dies kann jedoch ebenfalls nur teilweise gelingen. Ist nämlich die Beeinträchtigung äußerlich erkennbar, nützt dieser Schutzanspruch nichts.

Den diese Menschen mit Behinderung treffen oft auf umweltbedingte Barrieren, zum Beispiel bauliche Barrieren oder digitale Barrieren. Sie können auch auf einstellungsbedingte Barrieren treffen, wenn ihnen aufgrund der äußerlich erkennbaren Beeinträchtigung eine geringere Leistungsfähigkeit zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung verdeckt häufig das Fehlen angemessener Vorkehrung zur Beseitigung von Barrieren, seien sie Umwelt- oder einstellungsbedingt.



Foto: Pixabay



Ein wirksamer Schutz der Gesundheitsdaten scheint eher bei Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen gelingen. Deren Risiko gesellschaftlich behindert zu werden, liegt in weit verbreiteten Vorurteilen und Verallgemeinerungen, also in einstellungsbedingten Barrieren. Von solchen Hindernissen sind beispielsweise Menschen mit chronischen psychischen betroffen, sofern sie sich offenbaren oder ihre Erkrankung durch ihr Verhalten nach außen wahrnehmbar wird.

Diese Menschen werden mit gesellschaftlichen Stigmata konfrontiert. Das Spektrum reicht von der angenommenen Leistungsunfähigkeit, fehlenden Selbstständigkeit im Alltag bis hin zu einer angenommenen Gefährdung für sich selbst und andere Menschen. Dieses Spektrum an Folgen aufgrund der Beeinträchtigung ist durchaus gegeben, trifft aber nicht in dieser allgemeinen Annahme auf alle psychisch kranken Menschen zu.

Deshalb besteht ein erheblicher Schutzbedarf für diese Art von Gesundheitsdaten. Ähnliches trifft für internistische chronische Erkrankungen zu, wobei das Diskriminierungsrisiko niedriger sein dürfte.

Der Schutz der Gesundheitsdaten schützt diese Menschen vor Benachteiligung, einen aktiven Beitrag zu einem gesellschaftlichen Schutz vor Diskriminierung können diese Bestimmungen jedoch nicht leisten. Sie bleiben reine Abwehrrechte ohne Einfluss auf die Beseitigung von Barrieren. Es bleibt bei der Verortung des Problems beim Betroffenen als Einzelnen.

Die gesellschaftliche Dimension, psychische Erkrankung und dem Umgang damit auch als soziales Phänomen wahrzunehmen, bleibt ausgeblendet. Dies wird jedoch dem Anspruch dieser Menschen auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht gerecht.

Der Schutz der Gesundheitsdaten als Pflicht für Sozialleistungsträger ist unabdingbar, weil dieser individuelle Schutz vor Benachteiligung notwendig bleibt. Das gesellschaftliche Bewusstsein, dass Menschen mit Behinderung in die Mitte der Gesellschaft gehören, muss sich noch weiterentwickeln.

Solange diese Defizite in unserem Gemeinwesen bestehen, ist der strenge Schutz der individuellen Gesundheitsdaten notwendig und gerechtfertigt. Der Schutz ist jedoch nur teilweise wirksam. Einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Ziels der Nichtdiskriminierung auf Ebene der Gesellschaft kann er nicht leisten. Der Gesetzgeber bleibt aufgerufen, wirksame Instrumente für eine bessere Inklusion zu entwickeln.

Stefan Sandor



Aus der Fachgruppe Familie

Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen



"Dieses Foto" ist lizenziert gemäß CC BY-NC-ND

Zur Erinnerung:

Mit Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 03.12.2020 wurden viele Voraussetzungen für die weitere bundesweite Vernetzung und Digitalisierung im Bereich der Familienleistungen wie des Kinder- und Elterngeldes geschaffen.

Als wohl wichtigste Änderung für den Bereich des **Elterngeldes** ist der für Geburten/Adoptionen **nach dem 31.12.2021 vorgeschriebene elektronische Datenaustausch**

1. mit den **Standesämtern** zur Abfrage und Übermittlung der Geburtsdaten (Zuständigkeit BMI)
2. mit der **Deutschen Rentenversicherung Bund** zur Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (Zuständigkeit BMAS)
3. mit den **Gesetzlichen Krankenkassen** zur Abfrage und Übermittlung des Mutterschaftsgeldanspruches (Zuständigkeit BMG)

durch die Elterngeldstellen.

Aktueller Stand der Umsetzung

Um das sehr ehrgeizige gesetzlich vorgegebene Ziel der Umsetzung zum 01.01.2022 halten zu können sind bereits unter verschiedenster Federführung der jeweils zuständigen Bundesministerien Aktionen und Arbeitsgruppen gestartet worden, ohne dass eine Beteiligung der für die Durchführung des Elterngeldes zuständigen Stellen der Bundesländer stattgefunden hat.



Erst im Juni 2021 wurden zumindest durch den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen Vertreter der zuständigen Behörden in den Bundesländern in die Arbeitsgruppen geladen.

1. Abfrage und Übermittlung der Geburtsdaten bei den Standesämtern

Dieser Bereich wird zum Teil im Rahmen des ELFE-Projektes federführend durch die Stadt Bremen mitbegleitet.

Hier zeichnet sich ab, das auf das bestehende Verfahren der Standesämter zur Erfassung und Verarbeitung der Geburtsdaten abgestellt und die Daten aus dem zentralen Geburtenregister erfragt werden sollen.

Es liegt aber bisher weder ein **Konzept noch eine Schnittstellenbeschreibung** zur Anbindung der Elterngeldstellen vor.

2. Abfrage und Übermittlung des Mutterschaftsgeldanspruches bei den Krankenkassen

Für die Umsetzung der durch die gesetzlichen Krankenkassen gibt eine fachliche Arbeitsgruppe und eine technische Arbeitsgruppe (in Planung), welche federführend durch den GKV-Spitzenverband geleitet werden.

Hier gibt es bereits einen **Entwurf der Grundsätze** für den Übertragungsweg, die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens, die elektronischen Aufforderungen einschließlich der elektronischen Information über Einwilligung und die jeweiligen elektronischen Übermittlungen.

Diese Grundsätze müssen dann vom BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ genehmigt werden.

Einige fachliche Fragen wurden auch bereits in den Arbeitsgruppen abgestimmt. Eine erste technische Arbeitsgruppe zu konkreten Themen des Übertragungsverfahrens und der Schnittstelle ist am 10.08.2021 geplant.

Des Weiteren ist beabsichtigt, den Austausch zwischen Krankenkasse und Elterngeldstellen auf die **Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes** zu beschränken. Die im Gegenzug zu erfolgende elektronische Meldung über **Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes** durch die Elterngeldstellen soll durch eine beabsichtigte Gesetzesänderung auf die Arbeitgeber verlagert werden.

In diesem Projekt zeichnet sich eine Verschiebung der Einführung des elektronischen Datenaustausches auf den 01.01.2023 ab, da von allen Beteiligten übereinstimmend eingeschätzt wurde, dass der 01.01.2022 aufgrund des notwendigen Vorlaufs der technischen Umsetzung nicht zu halten ist.



3. Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV B)

Auch hier gibt es unter Federführung des BMAS bereits einen **Entwurf der Grundsätze** für den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens der Entgeltdaten zwischen den **Arbeitgebern und der DRV B**.

In diesem Entwurf werden aber auch bereits Vorgaben zu den möglichen Daten und Anforderungsverfahren durch die Elterngeldstellen gemacht. Eine vorherige Beteiligung der für die Durchführung des Elterngeldes zuständigen Stellen der Bundesländer hat nicht stattgefunden.

Diese Grundsätze müssen vom BMAS im Einvernehmen mit dem BMFSFJ genehmigt werden.

Die für dieses Verfahren entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von Elterngeldstellen oder den zuständigen Landesregierungen zu erstatten. Das Nähere soll im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und dem BMAS in einer **Rahmenvereinbarung** geregelt werden.

Auch in diesem Projekt zeichnet sich eine Nichteinhaltbarkeit des 01.01.2022 aufgrund des notwendigen Vorlaufs der Umsetzung ab.

Fazit

Grundsätzlich werden die aktuellen Entwicklungen aus Sicht der GdV begrüßt.

Es bleibt allerdings zu hoffen, dass die vielfältigen Schnittstellen und Rahmenvereinbarungen möglichst einheitlich umgesetzt werden, damit am Ende nicht jeder Mitarbeiter der Elterngeldstelle mit 3 unterschiedlichen Abrufverfahren und Regelungen arbeiten muss.

Auch eine Verschiebung der Einführung auf den realistischen Termin des 01.01.2023 begrüßen wir im Interesse der Beschäftigten ausdrücklich, da sie eine fehlerfreie und sinnvolle Umsetzung unter Beteiligung der für die Durchführung des Elterngeldes zuständigen Stellen in jedem Bundesland ermöglicht.

André Reichenbächer (Kommunaler Sozialverband Sachsen)



Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)

Mit Art. 11a des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 ist auch das OEG geändert worden. Die Änderungen werden nach Art. 14 Abs. 2 mit dem 10.06.2021 wirksam.

Leistungen nach dem OEG bei Gebrauch eines Kraftfahrzeuges/eines Anhängers

§ 1 Abs. 8 OEG hat ab dem 10.06.2021 folgende Fassung:

„Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.“



Durch die Rechtsänderung sind nunmehr ab 10.06.2021 (Stichtag) vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriffe durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers vom Versorgungsschutz nach dem OEG mitumfasst.

Für derartige Angriffe vor dem 10.06.2021 verbleibt es beim Ausschluss von der Versorgung. Eine Härterege- lung hat der Gesetzge- ber dafür nicht vorgese- hen.

Foto: Bing

Vor dem Hintergrund verschiedener bundesweiter Schadensfälle dieser Art in der letzten Zeit wurde hier die Regelung des § 18 SGB XIV (Geltung erst ab 01.01.2024) inhaltlich, aber noch im Rahmen des OEG ab dem 10.06.2021 vorgezogen.



In Fällen vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriffe durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Anhängern bestehen nun parallele Entschädigungsregelungen nach [§ 12 PflVG](#) (zivilrechtlich) und nach dem OEG.

Die Entschädigung nach § 12 PflVG wird organisiert durch die Verkehrsofferhilfe e. V. Die Verkehrsofferhilfe ist eine Einrichtung der deutschen Autohaftpflichtversicherer und hilft Verkehrsoffern in der Funktion als Garantiefonds (Entschädigungsfonds) bei Unfällen in Deutschland, in denen bspw. Kraftfahrzeuge vorsätzlich und widerrechtlich als "Tatwaffe" eingesetzt werden und deswegen eine Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt

Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt nicht, soweit der Schaden durch das OEG ausgeglichen wird. Für Betroffene bestehen Ansprüche nach § 12 PflVG gegen den Entschädigungsfonds neben den (nun neuen) OEG-Ansprüchen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die dort zur Verfügung stehenden finanziellen Leistungen auf einen Höchstbetrag pro Schadensfall begrenzt sind.

Dies führt insbesondere in den Fällen, in denen auf Grund einer großen Anzahl von Opfern (bspw. bei Terroranschlägen) die zu ersetzenden Schäden den Höchstbetrag übersteigen, dazu, dass die einzelnen Betroffenen keinen vollen Schadenersatz erhalten. Zudem erbringt das OEG auch andere, oftmals pauschalierte, vom Entschädigungsfonds (nach dem zivilen Schadenersatzrecht) so nicht gewährte Leistungen.

Der Einstandspflicht des Entschädigungsfonds wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ansprüche der Geschädigten gegen den Entschädigungsfonds nach § 5 OEG i. V. m. § 81a BVG auf den Kostenträger des OEG übergehen, soweit dieser Leistungen erbracht hat, die nach Art und Umfang den Leistungen des Entschädigungsfonds (nach dem zivilen Schadenersatzrecht) entsprechen.

Dadurch wird zudem sichergestellt, dass etwaige Uneinigkeiten zwischen dem Kostenträger des OEG und dem Entschädigungsfonds bezüglich der jeweils zu erbringenden Leistungen nicht zu Lasten der Geschädigten gehen. Ähnliche Konstellationen gab es auch bisher im Sozialen Entschädigungsrecht bei Schädigungen im Zusammenhang mit Wegeunfällen und insoweit ersatzpflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherungen.

Soweit statt des Entschädigungsfonds aber ausnahmsweise der Halter, Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs für den Schaden einzustehen haben und die Betroffenen ihre Ansprüche diesen gegenüber auch realisieren können (und der Entschädigungsfonds deshalb nach § 12 PflVG nicht leistungspflichtig wird), gehen die Ansprüche der Geschädigten gegen diesen Personenkreis nach § 5 OEG i. V. m. § 81a BVG auf den Kostenträger des OEG über.



Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 5 OEG hat ab dem 10.06.2021 (Stichtag) folgende Fassung:

„Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadenersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadenersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die Schadenersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers.“

Durch die Rechtsänderung sollen nunmehr ab 10.06.2021 Schadenersatzansprüche eines Landes als OEG-Kostenträger insbesondere dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Schadenersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden der den Betroffenen und dem Kostenträger entsteht, zu ersetzen, und deshalb eine Konkurrenz des Schadenersatzes zwischen Betroffenen und Kostenträger besteht. Es sollen durch einen Ersatzpflichtigen grundsätzlich zuerst Betroffene und dann erst der Kostenträger befriedigt werden.

Die Rechtsänderung bedeutet eine Klarstellung bzw. Erweiterung der auch bereits bisherigen Regressbeschränkung zum Nachteil OEG-Betroffener (§ 81a Abs. 1 S. 3 BVG). Danach war es bereits bisher möglich, den Rückgriff auf Schädiger zu unterlassen, wenn bspw. zu befürchten ist, dass die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs für ein kindliches Opfer zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen könnte.

Anhand eines abstrakten Beispiels („insbesondere“) wurde die Regressbeschränkung nun um fiskalische Aspekte konkretisiert. Die Neufassung des § 5 OEG ist damit im Wesentlichen gleichlautend mit § 120 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB XIV (in Kraft ab 01.01.2024; faktisch bedeutet dies ein Vorziehen der SGB XIV-Regelung in das OEG).

So muss der Kostenträger mit der Realisierung seiner Ansprüche zurücktreten, solange und so weit die Ersatzleistungen des Schädigers oder eintrittspflichtiger Dritter nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Eintrittspflicht eines Dritten gedeckelt ist und deswegen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen (ein Versicherer leistet bspw. nur im Rahmen der vereinbarten Leistungspflicht).

Der Stichtag gilt unabhängig davon, wann der Forderungsübergang stattgefunden hat. Schadenersatzforderungen sind also unter den maßgeblichen Voraussetzungen



ab 10.06.2021 auch dann nicht (mehr) geltend zu machen, wenn der Forderungsübergang bzw. die Gewalttat bereits vor dem 10.06.2021 stattgefunden haben. Diese Regressbeschränkung gilt ebenso für bereits geltend gemachte oder derzeit aktiv begetriebene Forderungen.

Soweit (in seltenen Fällen, § 4 Abs. 6 OEG) der Bund Kostenträger des OEG ist, gilt diese Regressbeschränkung nach dem Gesetzestext nicht. Vermutlich handelt es sich hier aber um ein gesetzgeberisches Versehen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Beschränkung abhängig vom Kostenträger unterschiedlich gehandhabt werden sollte, zumal auch der Regress zugunsten des Bundes als Kostenträger durch die Versorgungsverwaltungen in den Ländern vollzogen wird.

Forderungsübergang nach § 5 OEG i. v. m. § 81a BVG bei vorsätzlich schädigendem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges/eines Anhängers

Im Hinblick auf die Änderung des § 1 Abs. 8 OEG ab dem 10.06.2021 (Entschädigung auch bei Gebrauch eines Kfz oder Anhängers) ist künftig zu beachten, dass damit ein Forderungsübergang nach § 5 OEG i. V. m. § 81a BVG auf parallele und kongruente Leistungen der Verkehrsofferhilfe (Entschädigungsfonds) stattfindet.

Ein Anspruch Ersatzberechtigter gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangen, aus denen sich ergibt, dass sie ihren Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen können.

Betroffene sind deshalb frühzeitig (auch vor dem Hintergrund einer Verjährung) zur Klärung etwaiger Ansprüche an den Entschädigungsfonds zu verweisen. Der Forderungsübergang beinhaltet auch ein daraus abgeleitetes Verfügungsverbot über die den OEG-Leistungen kongruente Schadenersatzforderungen sowohl seitens der Betroffenen wie auch des Entschädigungsfonds.

Der nunmehr ab 10.06.2021 auch mögliche gesetzliche Forderungsübergang gegenüber dem Entschädigungsfonds und eine entsprechende Verfügungsbeschränkung über Schadenersatzansprüche sollten ergänzend in alle entsprechenden Text-Hinweise (bspw. in Antragsformularen) aufgenommen werden; bisher bezogen sich die Hinweise zum Forderungsübergang bzw. zur Verfügungsbeschränkung nur auf Täter und deren Versicherungen.

Fazit

Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber ohne Vorwarnung die neuen Regelungen des SGB XIV vorgezogen und in den Vollzug des OEG überführt.

Thomas Breiffelder (Kommunaler Sozialverband Sachsen)



Gebühr für Vielkläger vor den Sozialgerichten gescheitert

Der Bundesrat hat am 05.03.2021 über den Vorschlag Hessens beraten, eine besondere Verfahrensgebühr für sogenannte Vielkläger in der Sozialgerichtsbarkeit einzuführen. Der Gesetzesantrag fand bei der Abstimmung im Plenum jedoch nicht die erforderliche absolute Mehrheit von 35 Stimmen. Er wird daher nicht in den Bundestag eingebracht.

Mit dem Gesetzesantrag wollte Hessen eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Klägerinnen und Kläger, die eine Vielzahl von Verfahren führen (Vielkläger) erreichen.

Als Vielkläger gelten sollte derjenige, der innerhalb der letzten zehn Jahre bereits zehn oder mehr Verfahren in einem Land angestrengt hat. Die Höhe der Verfahrensgebühr sollte 30 Euro betragen. Erst wenn die Gebühr entrichtet worden sei, sollte das Verfahren weiter betrieben werden. Damit die gewünschte Wirkung der besonderen Verfahrensgebühr erreicht werde, sollte die Gebühr nicht von einem Anspruch auf Prozesskostenhilfe umfasst sein.

Die Einführung der Gebühr für Vielkläger war im Vorfeld kontrovers diskutiert worden. Während der VdK die Initiative unterstützte, lehnten der Deutsche Anwaltsverein (DAV) und der Sozialverband (SoVD) die Initiative entschieden ab. Eine Vielklägergebühr sei mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz kaum vereinbar, ließ der Deutsche Anwaltsverein verlauten, während der SoVD-Präsident Adolf Bauer darauf hinwies, dass "Recht zu bekommen keine Frage des Geldbeutels sein darf - schon gar nicht vor Sozialgerichten." Bei Freunden der Stammtischkultur dürfte die Freude über die Entscheidung des Bundesrats groß gewesen sein; bleibt doch sichergestellt, dass der Klägertisch bei den Sozialgerichten weiter als Stammtisch beansprucht werden kann.

Manfred Eichmeier

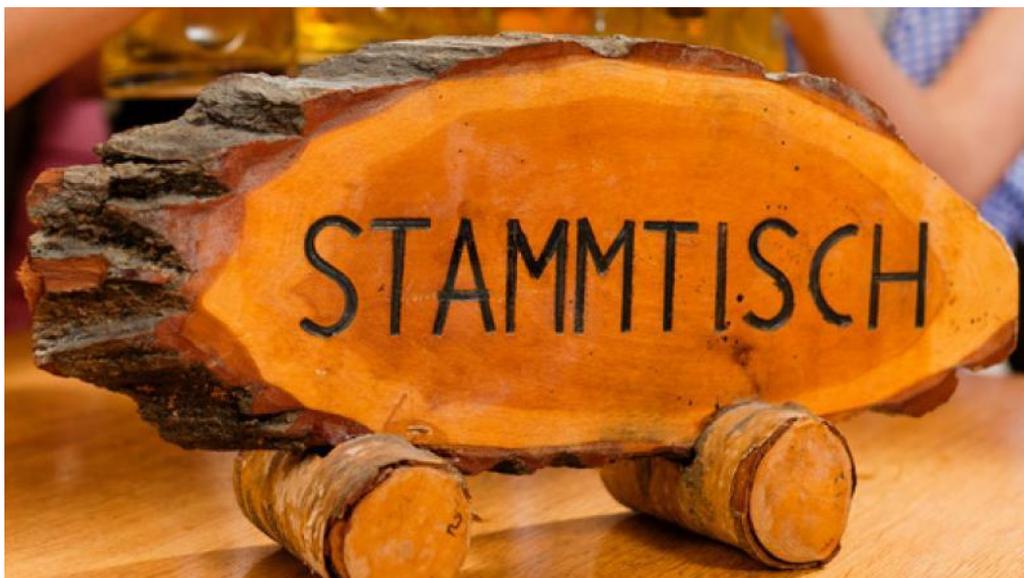


Foto: Pixabay



GdV-Mitglieder helfen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie

Einsatz bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)

Als ich vor knapp einem Jahr von meinem Dienststellenleiter gefragt wurde, ob ich mir einen Einsatz im Landratsamt Bayreuth zur Unterstützung des dortigen Personals vorstellen könnte, habe ich nicht lange überlegen müssen. Als Beamter fühlte ich mich der Gesellschaft und der Solidargemeinschaft gegenüber dazu verpflichtet. So startete meine Abordnung am 26.03.2020. Bis zum 30.06.2020 waren weitere Kollegen aus unterschiedlichen Behörden und ich der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) zugeteilt.



Kellerbüro im Landratsamt, Foto: Kießling

Hier erwarteten uns eine Fülle von Aufgaben, da der Aufbau und Start der Corona-Teststation in Pegnitz am 30.03.2020 bevorstand. Unsere Aufgaben waren unter anderem die Einbestellung und Übermittlung von Testergebnissen an die zu testenden Personen im 3-Schicht-Betrieb für einen Zeitraum von ca. 3 Wochen. Danach wechselten wir den Bereich und wurden mit der Materialverwaltung beauftragt. Wir organisierten und belieferten Heime, Kliniken und Praxen mit Schutzkleidung, Handschuhen und Desinfektionsmittel.



Diese Tätigkeiten waren sehr fordernd, zu diesem Zeitpunkt aber auch sehr wichtig und notwendig, da gerade zu Beginn der Pandemie nahezu alle Bedarfsträger wenig, bis kein Material zur Verfügung hatten.



Ab Juli 2020 begann dann wieder meine reguläre Tätigkeit als Bearbeiter im Schwerbehindertenrecht im Servicezentrum des ZBFS – Region Oberfranken.

Foto: Pixabay

Dies war allerdings nur die Ruhe vor dem Sturm. Aufgrund der wieder stark gestiegenen Infektionszahlen kam im Januar 2021 eine erneute Anfrage, ob ich mir einen weiteren Einsatz in der Führungsgruppe Katastrophenschutz des Landratsamts Bayreuth vorstellen könnte. Gesagt getan half ich im Zeitraum vom 01.02. – 30.04.2021 erneut aus. Diesmal jedoch unter ganz anderen Bedingungen. Von Beginn an war ich zusammen mit anderen Mitarbeitern des Landratsamtes mit der Impfstoffverteilung an die Impfzentren Bayreuth und Pegnitz sowie der Versorgung der mobilen Impfteams beauftragt. An zum Teil 7 Tagen in der Woche musste eine reibungslose und sich ständig ändernde Impfstoffverteilung organisiert und sichergestellt werden.



Foto: Kießling

Da die Zuteilung der Impfstoffe sehr begrenzt war, konnte zu Beginn nur ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft werden, was natürlich immer wieder zu großem Unmut führte. In Absprache mit der Impfhotline, dem Personal in den Impfzentren sowie verschiedenen Hilfsorganisationen (u.a. BRK, Malteser und Feuerwehr) konnten wir gemeinsam eine schnelle und effektive Impfkampagne auf die Beine stellen, um so den Leuten mit dem begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoff baldmöglichst eine Impfung zu ermöglichen.

Alles in allem waren rückblickend beide Einsätze, die ich nicht missen möchte, sehr interessant und lehrreich. In Verbindung mit einem guten Team und starkem Zusammenhalt ließen sich auch manche Tiefschläge leichter überstehen.

Hinweis:

Unter dem Link: <https://youtu.be/9nGLg4gGFeY> gibt es ein Video, in dem der ganze Impfablauf gezeigt wird. Dort bin ich kurz mal zu sehen und zu hören.

*Alexander Kießling
Bayreuth, 23.06.2021*



Abordnung als Arzt an das Gesundheitsamt in der ersten Corona-Welle

Seit 5 Jahren arbeite ich im ärztlichen Dienst des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Niederbayern. Die Tätigkeit umfasst die versorgungsärztlichen Feststellungen im Schwerbehindertenrecht, in kleinerem Anteil auch die Verfahren im Bayerischen Blindengeld und im sozialen Entschädigungsrecht. Es handelt sich überwiegend um Aktenbearbeitung, wir haben Gleitzeit mit vielen Freiheiten.

Im März 2020 waren die ersten Auswirkungen der Corona Pandemie eben erst ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gekommen, als über eine Intranet-Mitteilung in unserer Behörde Kollegen, auch aus dem ärztlichen Dienst, für die Unterstützung der Gesundheitsämter gesucht wurden. Diese Meldung war sachlich, sozusagen eine „trockene Anfrage“. Ich habe dann mit einem mir bekannten Kollegen vom Gesundheitsamt telefoniert, er hat mir die Situation dort geschildert: es werde Hände ringend zusätzliches Personal benötigt, lieber heute als morgen, die Mitarbeiter dort arbeiteten bereits 7 Tage die Woche, ohne verlässlichen Feierabend. Es werde Hilfe nicht nur Montag bis Freitag, sondern auch Samstag und Sonntag, benötigt.

Ich habe diese Information in meinem Kollegenkreis am Amt und auch an unsere höhere innere Verwaltung weitergegeben. Von unserem ärztlichen Dienst haben wir uns zu dritt an das Gesundheitsamt in Teilzeit abordnen lassen. Die Teil-Abordnung wollten wir deswegen, weil unsere Arbeit im Amt auch irgendwie weitergehen musste. Die Abordnungsschreiben wurden „von oben“ schnellstmöglich realisiert.

Mein Einsatz am Gesundheitsamt begann nicht wie üblich am 1. oder 15. des Monats, und auch nicht an einem Montag, sondern am Donnerstag, 26.03.2020. Die Lage dort war anfangs für mich unübersichtlich, es gab für Stadt und Landkreis viele positive Coronameldungen, die „abzuarbeiten“ waren. Von den Laboren kamen positive PCR-Ergebnisse an das Amt, zumeist wussten die Betroffenen noch nicht darüber Bescheid.



Foto: Pixabay

Die Aufgabe der Ärzte bestand darin, die Erkrankten über das Ergebnis zu informieren, die Verhaltensregeln zu erklären und Quarantäne auszusprechen. Dies erfolgte



meistens per Telefon, die Gespräche waren aufwändig und umfangreich, die Bevölkerung war über die Verhaltensregeln bisher nicht informiert. Ein Sonderfall waren Positivmeldungen von Personen, mit denen man nicht telefonieren konnte.

Am ersten Tag meiner Arbeit waren die Abstrich-Ergebnisse von einer Reihenuntersuchung aus einer Asylbewerberunterkunft eingelaufen, es waren zahlreiche Personen Corona-positiv.

Gemeinsam mit einer Ärztin des Gesundheitsamtes und mit einer Kollegin der Regierung (Zuständigkeit für die Unterkunft) wurde ich als „männlicher“ Kollege in die Asylbewerberunterkunft mitgeschickt. Wir bekamen Schutzkittel und FFP 2 Masken, diese wurden damals im Gesundheitsamt in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt und nur einzelnen ausgegeben, es herrschte ein dramatischer Materialmangel.

So saß ich an meinem ersten Arbeitstag also in einem Aufenthaltsraum der Asylbewerberunterkunft und wir erklärten auf Deutsch, Englisch und mit Händen und Füßen den Betroffenen die positiven Coronaergebnisse und wie man sich weiter zu verhalten hätte. Der Wechsel von einem „sterilen“ Gutachter-Büro am ZBFS hinein in eine Situation mit akut coronainfizierten Personen war drastisch.

Die meiste Arbeit am Gesundheitsamt konnte jedoch am Telefon bewältigt werden: Es wurden zu den Positiv-Meldungen die Betroffenen kontaktiert, aufgeklärt, die Quarantäne angeordnet und das Umfeld ermittelt. Für alle „Kontaktpersonen“ war wieder ein Telefonat mit Quarantäne-Anordnung, Aufklärung und Erläuterung der Verhaltensregeln erforderlich.

Ebenso mussten Telefongespräche zum Ende der Quarantäne erfolgen, es musste ermittelt werden, ob die Betroffenen gesundet waren oder ob Verlängerung notwendig wurde. Als Ärzte wurden wir auch beteiligt an der Bearbeitung von fachlichen Anfragen aus vielen verschiedenen Gesellschaftsbereichen, es kamen damals unüberschaubare Mengen von E-Mails im Gesundheitsamt an. Es meldeten sich Sportverein, Privatpersonen, Kirchengemeinde, Altenheime und viele andere, die zu den Vorgaben und Verhaltensempfehlungen Rückfragen hatten. Wir Gast-Ärzte konnten auch hierfür eingesetzt werden. Nicht nur vom ZBFS, auch von der Regierung, von der Agentur für Arbeit und vom MDK waren Ärzte am Gesundheitsamt tätig.

In der nächsten Zeit erweiterte sich der Mitarbeiterkreis am Gesundheitsamt erheblich, es wurden Lehrer, Dozenten, bayerische Verwaltungsbeamte (QE 2 – QE 4) und auch Bundesbeamte von unterschiedlichsten Behörden abgeordnet. Diese Mischung war interessant, jedoch auch herausfordernd. Wir arbeiteten in Teams, die von einem Arzt des Gesundheitsamtes und von einem erfahrenen weiteren Mitarbeiter geführt wurden.



Um die Vorgaben möglichst konform umzusetzen waren viele Besprechungen erforderlich, alle „Neuen“ mussten ja auch erst eingearbeitet werden. Die Besprechungen waren „zeitraubend“ jedoch unerlässlich. Meistens wusste man, dass nach der Besprechung noch eine Vielzahl von Telefonaten zu erledigen war. Der Arbeitstag endete nicht um 16:00 Uhr, auch nicht verlässlich um 18:00 Uhr, Feierabend war erst, wenn die eingelaufenen Meldungen abgearbeitet waren. Dies konnte auch 21:00 Uhr sein. Unsere verlässliche Gleitzeit hier am Amt weiß man nach so einer Erfahrung erst wieder richtig zu schätzen!

Ich hatte in meiner Abordnung mich auch für die Wochenenden „nach Bedarf“ gemeldet, sodass ich bereits das erste Wochenende „durcharbeiten“ durfte. Im weiteren Verlauf war ich mindestens jedes zweite Wochenende ebenfalls zur Mitarbeit dort. Meine Abordnung war bis Ende Juni 2020 verfügt, also knapp über 3 Monate. Im April gab es unglaublich viel Arbeit, im Mai gingen die Meldungen bereits zurück, die erste Welle flaute zunehmend ab. Nach und nach wurden die Abordnungen storniert, die Kollegen kehrten an ihre Behörden zurück. Auch meine Abordnung wurde Mitte Juni vorzeitig beendet, es war die erste Ruhe nach dem Sturm eingekehrt.

Die Arbeitsatmosphäre am Gesundheitsamt war trotz der erheblichen zeitlichen Belastung und des immensen Arbeitspensums gut, ich möchte fast sagen „euphorisch“.



Dr. S. Hagn (Foto: Hagn)

Die Kollegen des Gesundheitsamts waren unglaublich engagiert und unermüdlich fleißig. Die Hauptlast der Verantwortung mit Steuerung aller Vorgänge lag ja bei ihnen. Wir erlebten wie in gemeinsamer Anstrengung die Arbeit trotz aller Probleme bewältigt werden konnte, dies erfüllte mich mit großer Zufriedenheit. Ich möchte diese wertvolle Erfahrung nicht missen.



Mithilfe beim Contact Tracing Team (CTT)



Mein Name ist Mathias Wachsmann. Ich bin als Sachbearbeiter beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) am Dienort Selb beschäftigt und war im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 zum Gesundheitsamt in Tirschenreuth abgeordnet.

Im Oktober 2020 wurde innerhalb des ZBFS eine Abfrage gestartet, in welcher die Bediensteten aufgefordert wurden, sich für die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung zu stellen. Ziel war es hierbei, dass ein Personalpool

gebildet wurde, aus dem die einzelnen Gesundheitsämter Mitarbeiter/innen für ihre *Contact Tracing Teams* (CTT) anfordern konnten.

Als Vorbereitung auf die Abordnung musste ein Onlinekurs absolviert werden, in welchem die Grundzüge der kommenden Tätigkeit umrissen wurden. Neben dem angesprochenen Kurs wurde auch ein Forum eingerichtet, in dem sich die aktiven und zukünftigen Mitarbeiter/innen der CTTs austauschen und Fragen stellen konnten. In meinen Augen war gerade dieses Forum ein guter Ansatz, um sich ein Bild von der Lage und der Arbeitsweise in den Gesundheitsämtern zu machen. Da mein Heimatlandkreis Tirschenreuth als Grenzregion besonders hohe Inzidenzen aufwies, dauerte es nicht lange und ich wurde zum dortigen Gesundheitsamt abgeordnet.

Kurz nachdem ich dort ankam, wurde ich der *Task Force CZ* zugeteilt. Unsere Hauptaufgabe bestand darin, positiv getestete Arbeitnehmer/innen ohne Wohnsitz in Deutschland zu bearbeiten. Hierzu wurden die Kontaktdaten der zumeist tschechischen Grenzpendler durch die Testzentren an die Gesundheitsämter übermittelt und dann durch unser Team erfasst und weiterverarbeitet. Im Rahmen der Amtshilfe wurden die positiven Testergebnisse auch an die tschechischen Gesundheitsämter weitergegeben.

Im Anschluss daran wurden die positiv getesteten Indexfälle angerufen und über das positive Testergebnis sowie ein zweiwöchiges Einreiseverbot für Deutschland informiert. Da wir lediglich für Personen mit Arbeitsplatz im Landkreis Tirschenreuth zuständig waren, musste zuvor (wie immer in der Verwaltung) die örtliche Zuständigkeit geklärt werden. War sie gegeben, wurden anschließend die möglichen Kontaktpersonen ermittelt und entweder – bei einem inländischen Wohnsitz – in Quarantäne gesetzt oder es wurde ihnen ebenfalls ein Einreiseverbot erteilt.



Als besondere Herausforderung war hierbei die Sprachbarriere zu sehen, welche eine Ermittlung erheblich in die Länge ziehen konnte.

Um einen Fall erfolgreich abzuschließen, waren wir deshalb oftmals auf unser Improvisationsgeschick und auch auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber/innen angewiesen. Letztere wurden abschließend über die getroffenen Entscheidungen informiert und sie konnten sich nach Abschluss des Einreiseverbots die verlorene Arbeitsleistung erstatten lassen.

Neben der Tätigkeit in der *Task Force CZ* war ich auch in der Kontaktnachverfolgung von Personen mit Wohnsitz im Inland eingesetzt und arbeitete dann – nachdem auf Grund der Alpha-Variante in Tschechien der Grenzverkehr weitestgehend eingestellt wurde – komplett im „großen“ Team.

Die Hauptaufgabe bestand hier ebenfalls darin, positiv getestete Personen anzurufen, etwaige Kontakte zu ermitteln und dann eine Quarantäne auszusprechen. Als weitere Tätigkeit wurden bei den inländischen Fällen auch sog. Tagebuchanrufe durchgeführt, in denen die Indexfälle und die Kontaktpersonen täglich angerufen wurden, um sich nach den Symptomen zu erkundigen bzw. Freitestungen zu organisieren.

Gerade die Tagebuchanrufe wurden von vielen Betroffenen sehr positiv aufgenommen, da sie sich somit in ihrer Lage nicht allein gefühlt haben. Leider wurde man aber gerade auch in dieser Position häufig mit Verläufen konfrontiert, bei denen sich die Gesundheit der Betroffenen rapide verschlechtert hat. Umso schöner waren dann jedoch auch die Momente, in denen man den Menschen das Ende ihrer Quarantäne mitteilen durfte.

Entgegen meiner anfänglichen Befürchtung kann ich rückblickend sagen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Menschen mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit beim CTT Kontakt hatte, sehr kooperativ und freundlich verhalten haben.

Natürlich gab es auch die eine oder andere Person, welche nicht mit der jeweils verordneten Entscheidung einverstanden war, aber in den meisten Fällen konnte man die Leute hier mit Verständnis und dem entsprechenden Fingerspitzengefühl von der Notwendigkeit der Maßnahmen überzeugen.

Fieber	- horečka
Husten	- kašlat
Halschmerzen	- bolest h. ku
Kurzatmigkeit	- dušnost
Schnupfen	- rýma
Abgeschlagen	- únava
Gliederschmerzen	- bolesti těla
Durchfall	- průjmy
Kopfschmerz	- bolest hlavy
Geruch	- pachu
Geschmack	- chuť
Rachen	- kůže
Diabetes	- cukrovka
Krebs	- rakovina
Lunge	- plicní nemoc
Leber	- nemoc játr
Herz	- srdeční choroby
Immunsystem	- imunitní systém

Um den Zeitraum der Kontaktnachverfolgung sowie die Quarantänezeit zu bestimmen, mussten Symptome abgefragt werden.



Das Verhältnis zwischen den Mitarbeiter/innen im CTT ist durchweg als positiv zu bewerten. Trotz des teils sehr hohen Arbeitsaufkommens und der Notwendigkeit auch an Wochenenden und Feiertagen zu arbeiten, waren alle Kollegen/innen hoch motiviert. Auch die Amtsärzte waren jederzeit erreichbar und standen in gesundheitlichen Fragen stets zur Verfügung.

Im Gegensatz zu anderen Gesundheitsämtern, die oftmals noch bis ins Jahr 2021 mit ausgedruckten Fragebögen hantierten, wurden in Tirschenreuth die Fälle digital erledigt. Dazu hatte ein früherer Mitarbeiter eine Access-Datei erstellt, in welcher die einzelnen Fälle und die entsprechenden Parameter eingetragen und bearbeitet werden konnten. Dies und der im Vergleich zu anderen Ämtern sehr große Personalkörper führten dazu, dass trotz hoher Inzidenzen stets eine umfassende Kontaktverfolgung durchgeführt wurde.

Als große Erleichterung für die Arbeit im CTT wurde die bundesweite Einführung der Kontaktnachverfolgungssoftware *SORMAS* angesehen. Dabei handelt es sich um eine Software, die ursprünglich 2014 im Zuge eines Ebola-Ausbruchs in Westafrika entwickelt und bereits seit 2020 von verschiedenen Staaten zur Pandemiebekämpfung eingesetzt wurde.

Somit war es ab dem Frühjahr möglich, die Daten der Indexfälle und Kontaktpersonen ohne etwaige Reibungsverluste auf Grund unterschiedlicher Arbeitsweisen zwischen den Gesundheitsämtern weiterzugeben und eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen.

Insgesamt betrachtet, war mein Einsatz im CTT eine spannende und auch lehrreiche Zeit. Nachdem es im Frühling 2021 zu einer Entspannung der Fallzahlen kam, wurde meine Abordnung im April 2021 beendet.

Auch wenn einige Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung nicht allzu populär sind, waren die meisten jedoch leider nötig. Das hat gerade die Weihnachtszeit gezeigt, nach welcher das Fallaufkommen nochmals erheblich angestiegen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die jeweiligen Entscheidungsträger/innen daraus gelernt haben.

Bericht und Fotos: Mathias Wachsmann



Einsatz im Impfzentrum und in der Corona-Teststation

Mein Name ist Jörg Ordnung, ich arbeite bei der Zentrale des ZBFS im Team III 1 im Bereich der Digitalisierung im Schwerbehindertenrecht. Seit knapp 20 Jahren bin ich im Technischen Hilfswerk (THW) ehrenamtlich aktiv.

Seit Ende März 2020 sind meine Kameraden vom THW Pegnitz und ich bei verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie beteiligt.

Zunächst unterstützten wir das Landratsamt Bayreuth beim Aufbau und Betrieb der Corona Teststation in Pegnitz, zu einer Zeit in der es noch kaum Testmöglichkeiten gab und noch wenig über das Corona Virus bekannt war. Entsprechend mit Schutzkleidung ausgestattet übernahmen wir den Erstkontakt mit den zu testenden Personen und wiesen Sie in den Testablauf ein. Der Test selbst wurde durch eine Ärztin bzw. einen Arzt durchgeführt.

Ab Dezember 2020 bis Ostersonntag 2021 haben wir das Landratsamt beim Betrieb des Impfzentrums in Pegnitz unterstützt. Wir übernahmen dort vor allem Verwaltungstätigkeiten wie die Anmeldung und die Befragung der Impflinge zu vorliegenden Vorerkrankungen.

Aktuell sind noch einzelne Helfer und Helferinnen des THW Pegnitz bei Logistikeinsätzen tätig und organisieren dabei den Transport von Schutzausstattung an die Landkreise und an Bundesbehörden. Hier übernehme ich nach der Arbeit gelegentlich die Abrechnung der Einsätze aus dem auch im THW vorhandenen Homeoffice. Während meiner Tätigkeit für das THW wurde ich vom Dienst im ZBFS befreit, daher möchte ich mich besonders bei meinen Kollegen bedanken, die in dieser Zeit meine Arbeit mit übernommen haben.



Beim Einsatz in der Teststation Pegnitz und im Impfzentrum Pegnitz

Bericht und Fotos: Jörg Ordnung



Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Amazon.de-Gutschein*

* nur wenn sich das geworbene Neumitglied im dbb vorteilsClub registriert

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



Landesverband Thüringen

30 Jahre GdV Ortsverband - Suhl / Thüringen

Demokratie braucht starke Gewerkschaften

Am 13. 06.1991, also vor nunmehr 30 Jahren, wurde im Versorgungsamt Suhl der erste Ortsverband der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung gegründet. Zu diesem Anlass versammelten sich aus dem neu gegründeten Versorgungsamt 29 Kolleginnen und Kollegen, unsere beiden hessischen Amtshelfer, Herr Möller und Herr Jäger, der Amtsleiter des Versorgungsamtes Suhl, Herr Schimoneck sowie der Landesvorsitzende der GdV Hessen, Herr Günther Jacob.

Zu diesem Zeitpunkt gab es im Versorgungsamt Suhl noch eine Betriebskantine und so waren die Tische festlich eingedeckt. Die Frauen der hessischen Kollegen hatten selbstgebackenen Kuchen mitgebracht. In gemütlicher Runde informierte der hessische Landesvorsitzende über die Aufgaben der Fachgewerkschaft GdV und über die Strukturen der Gewerkschaften in der BRD.

„Die Demokratie braucht die Gewerkschaften, um die Rechte der Beschäftigten, auch derjenigen im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer, durchzusetzen.“

Er informierte darüber, dass der Tarifvertrag Ost eine Vergütung der Beschäftigten in Höhe von 60 % der Westvergütung vorsieht, aber zurzeit durch falsche Eingruppierung erst 53 % bis 55 % des Westgehaltes gezahlt werden.

„Es geht um die Anerkennung von Berufsabschlüssen, um die Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst, um die Weiterbildung und nicht zuletzt um die Einflussnahme der Berufsverbände auf fachliche Entscheidungen der Ministerien, z.B. in versorgungsrechtlichen Fragen.“

Allen Anwesenden wurde klar, dass es jetzt notwendig ist, die Geschicke selbst in die Hand zu nehmen, denn den alles regelnden Staat - DDR - gab es nicht mehr!

Wie sollte es konkret weitergehen?

Die Unsicherheit war groß, alle Lebensbereiche waren neu zu organisieren, Probleme konnten nur gemeinsam gelöst werden. Eine neue gewerkschaftliche Interessenvertretung musste her.

Kurzentschlossen wählten wir aus unseren Reihen die erste GdV Ortsleitung. Diese war, wie wir später erfuhren, sogar die erste in den neuen Bundesländern. Sie bestand aus fünf Frauen, denn nur wenige Männer waren im Amt tätig.

Die erste Amtshandlung war der Antrag zur Aufnahme unseres neuen GdV Ortsverbandes - Suhl in den GdV Landesverband Hessen. Dadurch standen unseren Mitgliedern die Leistungen des Deutschen Beamtenbundes (unsere Dachorganisation) offen, z.B. Rechtsschutz/Rechtsberatung.



Gewählte Ortsleitung
des GdV Ortsverbandes - Suhl
von links:
Gerda Beier - Beisitzerin
Gudrun Finken - Beisitzerin
Dr. Elfi Griebel - Stellv. Vorsitzende
Marlene Wolf - Vorsitzende
Margit Eberhardt - Beisitzerin

Das war notwendig, denn mehr als 50 Rechtsschutzanträge und Rechtsberatungen gingen in kurzer Zeit beim GdV Ortsverband - Suhl ein und 5 Sammelklagen vor den Arbeitsgerichten standen an.

So hatte unsere Ortsleitung schon in den ersten Wochen viel zu tun. Wir kämpften um

- die ordnungsgemäße Eingruppierung der Beschäftigten,
- die Möglichkeit der Abgeltung der angeordneten Überstunden,
- und darum, dass der Resturlaub von 600 Tagen abgeleistet werden kann.

Unsere Bemühungen im gewerkschaftlichen Ehrenamt wurde von den Beschäftigten des Versorgungsamtes Suhl wertgeschätzt und so hatte unser GdV Ortsverband bald 50 Mitglieder und später 80 Mitglieder aus dem Versorgungsamt Suhl. Das waren damals mehr als 50 % der Mitarbeiter/innen.

Die Zusammenarbeit mit dem Amtsleiter war gut, Konflikte und Meinungsverschiedenheiten blieben nicht aus. Wir setzten uns für die Verbeamtung der Mitarbeiter, für die Übernahme der Azubis und die Entfristung der Zeitarbeitsverträge ein.

Uns war klar, dass all diese Probleme nur dann gelöst werden können, wenn wir eine starke Mitarbeitervertretung haben. Wir brauchten einen örtlichen Personalrat und die Mitgliedschaft im Thüringer Beamtenbund (tbb). Eine Voraussetzung dafür war die Gründung von weiteren GdV Ortsverbänden in den Versorgungsämtern Gera und Erfurt.

Ein Jahr später war es so weit.

Am 13.05.1992 wurde der erste GdV Landesverband in den neuen Bundesländern in Thüringen gegründet. Nun konnten wir die Interessen der Beschäftigten der drei Versorgungsämter Erfurt, Gera und Suhl gemeinsam mit dem tbb wahrnehmen.

Der Ortsverband Suhl unterstützte die neuen Kolleginnen und Kollegen, bereitete die örtlichen Personalratswahlen sowie die Wahlen zum Bezirkspersonalrat vor.

Jahrzehntelang stellte die GdV den/die Vorsitzenden und arbeitete aktiv im Hauptpersonalrat des Thüringer Ministeriums für Soziales Familie und Gesundheit mit.



Der GdV Ortsverband Suhl wurde aber nicht nur wegen der zahlreichen Protestdemos zur Tarifierung bekannt, sondern auch wegen der 2004 begonnenen Aktionen gegen die von der CDU-Landesregierung vorgesehene Auflösung der Versorgungsämter in Thüringen, der zahlreichen Feste und Feiern, Wanderungen, der traditionellen Spendenaktionen, der persönlichen Kontaktpflege und der Zuverlässigkeit aller Ehrenamtlichen.

Dafür sagen wir DANKE - all denen, die unsere Aktionen unterstützten, die sich in schwierigen Zeiten engagierten und auch heute noch Visionen und Ideen einbringen.

Die gewerkschaftliche Tätigkeit ist heute mindestens genauso wichtig wie vor 30 Jahren, denn ohne Kampf und Durchsetzungsvermögen der Interessenvertretungen bleibt der öffentliche Dienst bei den Tarifverhandlungen auf der Strecke und perspektivisch können keine gut ausgebildeten Mitarbeiter/innen für diese Tätigkeiten gewonnen werden.

Deshalb sollten sich alle Beschäftigten ihrer Verantwortung für die Zukunft eines attraktiven Öffentlichen Dienstes bewusst sein und unsere Reihen durch ihre Mitgliedschaft stärken.

Wir sind alle mit viel Enthusiasmus 1991 angetreten und haben viel geleistet - darauf sind wir stolz. Wir erwarten keinen Dank und keine Prämien, aber wir erwarten Gerechtigkeit und eine sichere Zukunft für uns und unsere Familien.

Unsere Gewerkschaft der Sozialverwaltung - GdV- hat dazu viel geleistet und ich bin mir sicher, sie wird es weiterhin tun.



Marlene Wolf, ab 1991 1. GdV Ortsvorsitzende Suhl, ehemalige Landesvorsitzende Thüringen und ehemalige stellvertretende Bundesvorsitzende der GdV

Bericht und Foto: Marlene Wolf



Landesverband Sachsen-Anhalt

Michaela Neersen ist neue stellvertretende Bundesvorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung.

Michaela Neersen (dbb sachsen-anhalt und Mitglied der GdV Sachsen-Anhalt) ist am 16. Juni 2021 zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung gewählt worden.

Die Freude über die Wahl von Michaela Neersen in der GdV Sachsen-Anhalt ist riesig, ist diese Wahl doch zugleich auch Anerkennung für ihre bis dato hervorragende Arbeit in der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung. Somit ist der kleinste GdV Landesverband aber natürlich auch die gesamte GdV-Familie für die kommenden fünf Jahre herausragend in der Führung der dbb bundesfrauenvertretung vertreten. Wir gratulieren unserem Mitglied Michaela Neersen hierzu und ihrem hervorragenden Wahlergebnis sehr herzlich und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und den nötigen Spaß bei ihrer neuen Aufgabe.



Foto: dbb-frauen

Aufgrund der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen fand die Nachwahl zur stellvertretenden Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung per Briefwahl statt. Neersen erhielt 98 Prozent der insgesamt 266 abgegebenen Stimmen.

„Ich bin überwältigt von dem Vertrauen, das die dbb frauen mir durch ihre Stimmen entgegengebracht haben. Die Herausforderung, vor der ich stehe, ist groß – aber ich nehme sie an, weil ich mein Bestes für die Frauen im öffentlichen Dienst geben möchte“, erklärte Michaela Neersen nach ihrer Wahl. Mit Blick auf die aktuellen Beschlüsse des dbb bundesfrauenkongresses vom 13. April 2021 sagte Neersen: „Jetzt beginnt die spannende Phase, die politischen Ziele in die Praxis umzusetzen. Ich



freue mich darauf, die vor uns liegenden Aufgaben auf leitender Ebene im neuen dynamischen Team der dbb frauen mitzugestalten."

Im Anschluss an die Wahl erklärte die Vorsitzende der dbb frauen Milanie Kreutz: „Mit der Wahl von Michaela Neersen zur stellvertretenden Vorsitzenden würdigen wir ihr herausragendes Engagement in der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung und ihre starken Leistungen in der Gremienarbeit des dbb. Zudem bringt sie als Gleichstellungsbeauftragte und Tarifbeschäftigte wichtige berufspolitische Erfahrungen in die Arbeit der dbb frauen ein. Wir ergänzen uns hier sehr gut und ich bin überzeugt, dass gerade darin unsere Stärke als Leitungsduo liegen wird“.

Michaela Neersen hat Politikwissenschaften, Geschichte und Soziologie in Münster studiert, ist 56 Jahre alt, lebt vor den Toren Magdeburgs, ist verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn. Seit 30 Jahren arbeitet sie in verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt, viele Jahre im Ministerium für Arbeit und Soziales, seit 2014 im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

Sie ist Tarifbeschäftigte und seit 2007 Mitglied der GdV, Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Sie engagiert sich im GdV Landesverband Sachsen-Anhalt als Frauenvertreterin und ist seit 2017 Mitglied der HV der frauenvertretung Sachsen-Anhalt. 2018 wurde sie zur Vorsitzenden der frauenvertretung Sachsen-Anhalt gewählt.

Ihr besonderes Anliegen sind die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung und zur Förderung der Chancengleichheit im Beruf. Sie ist seit 2014 als hauptamtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt tätig. Dies ist ein stark technikorientiertes Ressort und die Führungsquote von Frauen liegt dort bei knapp 30 %. Die Durchsetzung von Gleichstellung ist dort mit einem völlig veralteten Frauenfördergesetz von 1993 eine Mammutaufgabe.

Bereits im Vorfeld ihrer Wahl wies Michaela Neersen daraufhin, dass Quotenregelungen, geschlechtergerechte Beurteilungssysteme und die Anerkennung von Familienarbeit notwendige Bausteine für einen gerechteren öffentlichen Dienst sind. Ohne klare gesetzliche Vorgaben werde eine Umsetzung und Anwendung immer von der Bereitschaft einzelner Entscheidungsträger abhängig sein.

„Ja, ich bin ausdrücklich für eine Quote. Die Quote ist ein notwendiger Schritt hin zu mehr Gleichberechtigung“, erklärte sie unmissverständlich.

Die Erfahrungen in der Corona-Pandemie hätten einmal mehr deutlich gemacht: Familienarbeit, Sorge für Kinder und Pflegebedürftige würden weit überwiegend von Frauen geleistet. Obwohl dies gesellschaftlich hoch relevant sei, werde dies im Berufsleben der Frauen nicht entsprechend gewürdigt und gereiche ihnen regelmäßig zum Nachteil. Diese Benachteiligungen zu beseitigen, sei ihr ein besonderes Anliegen.



Abschließend sagte sie: „Ich möchte in den nächsten fünf Jahren unsere Vorsitzende Milanie Kreutz dabei unterstützen, die Bedingungen für Frauen im öffentlichen Dienst zu verbessern und dauerhaft Grundlagen schaffen, dass Frauen im öffentlichen Dienst das werden können, was sie werden wollen. Meine Aufgabe sehe ich darin, vor allem nach innen zu wirken, also für Eure Anliegen und Anregungen da zu sein.“



Foto: dbb-frauen, frauen aktuell

Die dbb bundesfrauenvertretung ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation für Frauen im öffentlichen Dienst. Als eigenständige Einrichtung des dbb beamtenbund und tarifunion vertritt die dbb bundesfrauenvertretung die arbeits-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen von mehr als 400.000 Frauen im dbb – und damit von rund einem Drittel der gesamten dbb Mitgliedschaft – gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern, der Politik und der Öffentlichkeit.

Sie werde in den nächsten fünf Jahren die Vorsitzende der dbb frauen Milanie Kreutz dabei unterstützen, die Bedingungen für Frauen im öffentlichen Dienst zu verbessern und dauerhaft Grundlagen schaffen, dass Frauen im öffentlichen Dienst das werden können, was sie werden wollen. Sie sehe ihre Aufgabe insbesondere darin, vor allem nach innen zu wirken, also für Anliegen und Anregungen der dbb frauen da zu sein.

Harald Trieschmann



Landesverband Rheinland-Pfalz

Situation der Rheinland-Pfälzischen Landessozialverwaltung

Wie bereits in früheren Berichten ausführlich dargestellt, hatte die im Jahre 2016 angetretene Landesregierung in Rheinland-Pfalz ein Einsparkonzept für alle Landesbehörden beschlossen. Einsparziel war, 2000 Stellen wegfallen zu lassen. Für die Landessozialverwaltung bedeutete dies, dass über das von der vorherigen Landesregierung akzeptierte Einsparsoll von 93 Stellen jetzt 120 Stellen in Wegfall gebracht werden mussten. Dies nicht bis 2025 –wie von der alten Regierung eingeräumt- sondern bis 2020. Besonders betroffen waren die originären Referate der alten Versorgungsverwaltung, Soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht, die ca. 65 Stellen einsparen mussten. Das Einsparziel wurde per 31.12.2020 erfüllt.

Als Folge der auferlegten Stellenstreichungen besteht derzeit in beiden Referaten eine Personal-Unterdeckung, im SGB IX in Höhe von ca. 15 VZK. In der Praxis bedeutet dies, dass innerhalb der Landessozialverwaltung die 4 Standorte flexibel mit den Arbeitsaufträgen umgehen müssen. Den Präsidenten interessiert hierbei nicht wie die einzelnen Standorte zahlenmäßig dastehen, sondern insbesondere wie die Gesamt-Erledigungszahlen im Land -gemessen an den Steuerungslisten- sind. Qualitätseinbußen nimmt man -und dies hat auch der zuständige Staatssekretär anlässlich eines Besuches beim LSJV Koblenz eingeräumt- in Kauf.



Das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung Koblenz, Foto: Eichmeier

Mir drängt sich dabei der Eindruck auf, dass die Wertigkeit der Arbeit im SGB IX bei der Landesregierung nicht mehr gefragt ist wie zu früheren Zeiten. Eigentlich unver-



ständig, denkt man an den Aufwand und die Bemühungen, das Bundes-Teilhabengesetz umzusetzen.

Zuletzt bleibt die Hoffnung, dass der in den nächsten 5 Jahren bevorstehende Aderlass an qualifiziertem Personal (ca. 60 Abgänge) kompensiert werden kann. Angesichts der in den letzten Jahren rückgängigen Bewerberzahl, insbesondere im mittleren Dienst, könnte dies zu einer zusätzlichen Belastung werden. Wie jetzt schon sichtbar, wird der Wissenstransfer immer schwieriger, zumal wegen zunehmender Arbeitsbelastung Schulungsmaßnahmen kaum noch angeboten werden können.

Doch auch Positives gibt es zu vermelden. So wurden –versehen mit zusätzlichen Stellen- weitere neue Aufgaben vom Ministerium an die Landessozialverwaltung übertragen:

Zum einen die aufgrund der Reform der Pflegeausbildung geschaffene „Zuständige Stelle“, zum andern die Geschäftsstelle der Pflegestützpunkte, die bisher bei der AOK angesiedelt war. Insgesamt handelt es sich um 7 Stellen des 3. Einstiegsamtes und eine Stelle des 2. Einstiegsamtes. Da diese Stellenbesetzungen mit eigenem Personal nicht möglich waren, konnten mit externer Stellen diese Stellen besetzt werden und der Personalbestand erheblich verjüngt werden.

Digitalisierung

Wie fast überall im Bundesgebiet ist die Digitalisierung auch in Rheinland-Pfalz rückständig.

Neben dem offensichtlich schlechten Breitband-Netz fehlt es offenbar auch in den Ministerien an Fachkompetenz, diese für die Zukunft enorm wichtige Entwicklung voranzutreiben. Bestes Beispiel hierfür ist das bereits vorhandene digitale Programm Schweb.NET, das in Rheinland-Pfalz derzeit noch hybrid betrieben wird. Seitens unserer Abteilung ist bereits Alles getan, um in die digitale Bearbeitung einzusteigen. So wurden in einem 2-tägigen Workshop in Brandenburg die Erfahrungen der dortigen Kolleginnen/Kollegen mit dem bereits digital laufenden Programm eruiert und die in Rheinland-Pfalz gebildete Projektgruppe eingebracht. Auch eine Wirtschaftlichkeits-Berechnung ist erfolgt und wurde dem Ministerium vorgelegt. Es liegt jetzt am Ministerium, die angedachte Digitalisierung umzusetzen.

Gerade jetzt –in der Pandemie-Zeit- wird deutlich, dass in Bezug auf Digitalisierung in der Vergangenheit einiges versäumt wurde. Hoffen wir, dass entsprechende Lehren hieraus gezogen werden und zukünftig im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeiten für Home-Office verbessert werden.

Perspektive

Die GdV war zuletzt mit 4 Beamten und 2 Beschäftigten im 9-köpfigen Gesamtpersonalrat vertreten. Mit einem neu aufgelegten Flyer, in dem der Fokus etwas mehr darauf gelenkt wird, *dass die GdV als Mitglied im dbb Land und dbb Bund weiterhin*



eine starke Interessenvertretung für die Bediensteten im öffentlichen Dienst darstellt, haben wir versucht, diesen Zustand aufrechtzuerhalten. Die diesjährigen Personalratswahlen sind, weil das Verhältnis Beamten/Beschäftigte sich etwas zuungunsten der Beamten verändert hat, ein wenig schlechter gelaufen als beim letzten Mal. Wir sind jetzt mit 3 Beamten und 2 Beschäftigten im Gesamtpersonalrat vertreten. Die GdV bleibt damit in der Rheinland-Pfälzischen Landessozialverwaltung eine stabile Kraft.

Persönlicher Rückblick



Angefangen habe ich in der „Versorgungsverwaltung“ im September 1977. Mit dem Eintritt in die Verwaltung bin ich auch Mitglied im Bund der Versorgungsbeamten geworden. Im Ortsverband Koblenz war ich für kurze Zeit dann als Schatzmeister-zusammen mit einem anderen Kollegen- tätig. Nach meinem Wechsel zum Amt Trier im Jahre 1986 war ich dann für einige Jahre stellvertretender Vorsitzender, dann Vorsitzender und heute noch stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes. Da ich nie „nein“ sagen konnte, bin ich irgendwann mal als Beisitzer in den Landesverband gekommen und in den 90iger

Jahren zum stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt worden. Als Adalbert Dornbusch im Jahre 2012 vom Bund verabschiedet wurde, bin ich in Klingenstein in der Pfalz kurz vorher wieder zum 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt worden. In Koblenz war ich dann als gewählter Stellvertreter bei der Verabschiedung von Adalbert Dornbusch dabei und habe den Bundesdelegiertentag mit begleitet. Weil der gewählte Landesvorsitzende sein Amt nicht mehr ausübte, habe ich im Landesverband dann die Geschäfte weitergeführt und 2017 beim Landesdelegiertentag mich dann wählen lassen mit dem Hinweis, dass ich bis zum Ausscheiden aus dem Dienst den Vorsitz ausüben würde.

Ich war auch ca. 12 Jahre im Bezirkspersonalrat, seit 2013 Gesamtpersonalrat wegen der Neuorganisation im Jahre 2013.

Im Schwerbehindertenrecht bin ich quasi seit 1984 tätig. Zu dieser Zeit hatten wir sogenannte Mischabschnitte, in denen sowohl das BVG, als auch das Schwerbehindertenrecht bearbeitet wurden. Bis 1992 blieb dies auch so. Dann wurde die Organisation geändert und ich war für ca. 2 Jahre in einem reinem SER-Abschnitt tätig. 1994 bin ich dann zum Ärztlichen Dienst gewechselt, wo ich überwiegend mit dem Schwerbehindertenrecht zu tun hatte. 19 Jahre war ich dort mit Qualitätssicherung und Unterstützung der ltd. Ärztin beschäftigt. Im Zuge der Neuorganisation 2013 wurde der Funktionsposten (SbmA= Sachbearbeiter mit besonderer Aufgabenzuwei-



sung) gestrichen und die Qualitätssicherung den Ärzten selbst übertragen. Seitdem bin ich Referent im Referat 22.7 am Standort Trier.

Und um den Kreislauf zu vollenden; Von 1980 bis 1984 war ich auf dem sog. Leiterreferat mit den Sondergesetzen SVG, OEG, HHG etc. sowie mit Rückerstattungsansprüchen beschäftigt. Ich habe also die ganze Bandbreite der Versorgungsverwaltung außer dem Bereich Krankenbehandlung beackert, bin also einer der letzten DINOS der Versorgungsverwaltung. Bereut habe ich es nie, zu dieser mit Historie behafteten Verwaltung gegangen zu sein. Und auch der Weg von meinem Wohnsitz in Baumholder nach Trier (77 km) war mir nie lästig. Die jüngeren Kollegen und Kolleginnen können heute gar nicht mehr nachvollziehen, was es bedeutet hat, einem Kriegsbeschädigten oder einer Hinterbliebenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Und noch einen Punkt möchte ich erwähnen, was das Ganze noch erhellt hat: Die über weit mehr als ein Jahrzehnt durchgeführten Sportveranstaltungen in Saarbrücken, Osnabrück, Bayreuth, Halle, Gießen etc. Den Beruf zu leben; das war immer mein Ziel. Mit Ablauf des Monats Oktober 2021 (Vollendung des 65. Lebensjahres) werde ich aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Beim nächsten Delegiertentag, der in Koblenz im nächsten Jahr (hoffentlich) stattfinden wird, werde ich dann nur noch als Pensionär (vielleicht auch als Delegierter) dabei sein. Ich hoffe auf einen geordneten Übergang und eine gute Nachfolgerregelung für unsere Mitglieder und die von der GdV vertretenen Beschäftigten der rheinland-pfälzischen Sozialverwaltung.

Bericht und Foto: Hans-Josef Feis

Anmerkung des Bundesvorstandes der GdV:

Diesen Wünschen kann sich der GdV-Bundesvorstand nur anschließen. Eine so starke Landessozialverwaltung wie in Rheinland-Pfalz muss auch weiterhin von einer starken GdV mitgestaltet und weiterentwickelt werden. Der GdV-Bundesvorstand bedankt sich bei „Hajo“ Feis für seinen jahrzehntelangen Einsatz für die GdV. Er hat den Landesverband Rheinland-Pfalz in einer ganz schwierigen Phase übernommen und trotz widriger Umstände zusammengehalten. Mit seinem Humor und seiner menschlich angenehmen geselligen Art war er eine Bereicherung für jede Bundeshauptvorstandssitzung. Mit seiner fachlichen Kompetenz hat er dem Bundesvorstand immer wieder Denkanstöße und Impulse geliefert.

Der GdV-Bundesvorstand wünscht Hajo einen sorgenfreien Ruhestand. Hoffentlich wird er dem Land Rheinland-Pfalz ein ganz teurer Pensionär.



Hajo Feis (oben Mitte) war im März 2021 zum letzten Mal beim Bundeshauptvorstand dabei.



Landesverband Bayern

Arbeitsreiche Personalratswahlen

Sind Personalratswahlen an sich für den GdV-Landesverband Bayern schon arbeitsreich, so bedeuteten sie in Corona-Zeiten eine echte Herausforderung. Die Aufstellung der Listen für die Wahlen zu den Stufenvertretungen war da noch das geringste Problem. Beim rein digitalen Delegiertentag am 09.03.2021 nominierte die GdV im Schnelldurchgang fast 100 Kandidatinnen und Kandidaten.

Aber dann fing die Arbeit erst so richtig an. Jetzt hieß es, Einverständniserklärungen einzuholen, Bilder für die Flyer einzusammeln, die Flyer zu gestalten, drucken und an die über 3000 Wahlberechtigten in ca. 40 Dienststellen im Geschäftsbereich des StMAS gemeinsam mit Werbemitteln und Wahlempfehlungen zu verteilen; keine leichte Aufgabe, da sich ein guter Teil der Beschäftigten im Homeoffice befand. Vorher mussten natürlich auch noch die Wahlvorschläge erstellt, mit den nötigen Unterschriften versehen und fristgerecht eingereicht werden.



Diese Arbeit musste unter enormen Zeitdruck geleistet werden, da etliche Wahlvorstände wegen der Corona-Pandemie schriftliche Stimmabgabe anordneten. Das verkürzte den Zeitraum zwischen dem Delegiertentag am 09.03. und dem Tag der Stimmabgabe (eigentlich erst am 22.06.2021) erheblich. Ein Postdienstleister sorgte für zusätzliche Spannung. „Annahme verweigert“ konnte man in der Sendungsverfolgung dreimal nachlesen. Er hatte jeweils zwischen 20 und 22 Uhr versucht, die Flyer zuzustellen und zu diesen Zeiten sind Poststellen in Behörden üblicherweise nicht besetzt. Beim vierten Zustellversuch überließ die GdV aber nichts mehr dem Zufall.



Am Ende nahm eine Putzfrau die Sendung entgegen. „Ende gut, alles gut“. Das gilt auch für die Personalratswahlen 2021 insgesamt. Der Landesvorsitzende Manfred Eichmeier ließ es sich dann auch nicht nehmen, sein fleißiges Organisationsteam für die Personalratswahlen zu einem gemeinsamen Essen einzuladen; mit Pizza, Pasta, Insalata, Espresso, Dolci und ein paar Grappa.....

Sorgte für einen reibungslosen Ablauf der organisatorischen Vorarbeiten vor den Wahlen 2021: Das schlagkräftige Organisationsteam des GdV-Landesverbandes Bayern mit v.l. Karin Kuhbandner (zuständig für Bilder, Einwilligungserklärungen), Jenny Hartmann (Flyer) und Julia Brendel (Verteilung der Werbemittel) Foto: Eichmeier



Erfolgreiche Personalratswahlen

Die GdV konnte ihre Vormachtstellung im Geschäftsbereich des StMAS bei den Personalratswahlen 2021 nicht nur behaupten, sondern weiter ausbauen.



Bei den Wahlen zum Hauptpersonalrat beim StMAS konnte die GdV in der Beamtengruppe ihre 6 von 7 Sitzen verteidigen. In der Arbeitnehmergruppe konnte die GdV einen Sitz dazugewinnen und 3 von 4 Sitzen holen. Damit stellt die GdV künftig 9 von 11 Mitgliedern im HPR. Auch beim Vorsitz bleibt alles beim Alten: Die stellvertretende GdV-Landesvorsitzende Karin Kuhbandner wurde in der konstituierenden Sitzung im Amt bestätigt. Sie ist nun schon seit 2009 Vorsitzende des HPR.

Mit mehr als 1400 Stimmen wieder absolute „Stimmenkönigin“ bei den Personalratswahlen im Geschäftsbereich des StMAS: die alte und neue HPR-Vorsitzende und stellvertretende GdV-Landesvorsitzende Karin Kuhbandner *Foto: Kuhbandner*



Im Gesamtpersonalrat beim ZBFS konnte die GdV erstmals in der Beamtengruppe alle 6 Sitze gewinnen (bisher 5 von 6). Da auch bei den Arbeitnehmern 2 von 3 Sitzen an die GdV fielen, gehören künftig 8 von 9 Mitgliedern im GPR beim ZBFS der GdV an.

Neue Vorsitzende im Gesamtpersonalrat beim ZBFS: Die stellvertretende GdV-Landesvorsitzende Julia Brendel *(Foto: Brendel)*

GdV kämpft für Digitalpakt Verwaltung

Im Mittelpunkt eines Gesprächs zwischen dem GdV Landesvorstand und dem Vorsitzenden des Bayerischen Beamtenbundes, Rainer Nachtigall, stand die Forderung der GdV nach einem Digitalpakt Verwaltung. Die GdV möchte für die von ihr vertretenen Beschäftigten und die Bürger eine moderne digitale Verwaltung vorhalten können. Dazu bedarf es punktueller vorübergehender Investitionen. Diese müssen im Haushalt für 2022 und im Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgen. Der BBB soll sich nach Auffassung der GdV im Rahmen eines Digitalpakts Verwaltung dafür einsetzen, dass nicht nur dem Geschäftsbereich des StMAS, sondern allen Ressorts die für eine voll-digitale Verwaltung bis 2025 benötigten Mittel und Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Ein entsprechender Antrag der GdV wurde auch beim BBB-Delegiertentag am 22./23.04.2021 im Rahmen einer digitalen Veranstaltung von den Delegierten angenommen.

Manfred Eichmeier



Landesverband Saarland

Ein Haus und seine Aufgaben



Seit 1986 ist die Versorgungsverwaltung im Saarland in diesem Gebäude in Saarbrücken untergebracht. Zum 01.09.1993 wurde das Versorgungsamt Saarland aufgelöst und schließlich, nach mehreren strukturellen Behördenneuorganisationen, mit dem Landesamt für Soziales eine moderne integrierte Landessozialverwaltung geschaffen, die mittlerweile für die Durchführung zahlreicher Aufgaben zuständig ist.

Wie in vielen anderen staatlichen Landessozialverwaltungen ist auch beim Landesamt für Soziales im Saarland (LAS) der Vollzug klassischer Aufgaben der Versorgungsverwaltung, unter anderem des Sozialen Entschädigungsrechts, des Schwerbehinderten-Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX, der Blindenhilfe und der Aufgaben des Integrationsamtes (im Saarland: Inklusionsamt) gebündelt.

Das Landesamt für Soziales gewährt auch die Fachleistungen der Eingliederungshilfe, wobei seit 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen von den saarländischen Landkreisen bzw. vom Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden. Daneben ist aber auch der Vollzug des Elterngeldgesetzes beim LAS angesiedelt.

Ich möchte nun im Folgenden einige Aufgaben des LAS vorstellen, die weniger bekannt sind:



➤ **Kriegsgräberfürsorge**



Seit dem Februar 2014 obliegt dem Landesamt für Soziales die Zuständigkeit für die Kriegsgräberfürsorge im Saarland. Diese beinhaltet die Pflege und Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Hierzu zählen Kriegsgräber in Ehrenfeldern auf kommunalen Friedhöfen und Ehrenfriedhöfe. Die Pflege der Ehrenfelder auf

kommunalen Friedhöfen wird durch die entsprechenden Kommunen wahrgenommen. Das Landesamt ist hier zuständig für die Weitergabe der Pflegepauschalen des Bundes.

In direkter Pflege des Landesamtes stehen fünf saarländischen Ehrenfriedhöfe. Das zentrale Anliegen der Kriegsgräberpflege ist es, das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu bewahren und zum Frieden zu mahnen.



➤ **Stiftung "Anerkennung und Hilfe"**

Im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 01.12.2016 in Lübeck wurde eine Vereinbarung zu einer „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ unterzeichnet. Zweck der Stiftung ist es, Opfer zu entschädigen, die als behinderte Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. zwischen 1949 und 1990 in der DDR in stationären psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe Leid und Unrecht erfahren haben.

Jedes Bundesland hatte demnach eine qualifizierte regionale Anlauf- und Beratungsstelle einzurichten. Im Saarland hat diese Stelle im Landesamt für Soziales zum 1. April 2017 ihre Arbeit aufgenommen.



Betroffene, deren Angehörige oder Betreuer konnten sich bis zum Meldeschluss am 30.06.2021 an die Anlauf- und Beratungsstelle wenden.

Die Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung in Saarbrücken ist zuständig für alle Betroffenen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Saarland - auch wenn die Unterbringung von 1949 bis 1975 in einer Einrichtung in einem anderen Bundesland der BRD bzw. von 1949 - 1990 in einem Bundesland der ehemaligen DDR erfolgte.

Wesentliches Ziel der Stiftung ist die Anerkennung des Leides und Unrechts, das die Betroffenen in der damaligen Zeit in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe



und der Psychiatrie erfahren haben und die Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung bzw. Milderung heute noch bestehender Folgewirkungen.

➤ **Landarztprogramme**

Der Vollzug der Landarztprogramme wurde dem LAS erst 2020 übertragen.

Seit dem Wintersemester 2020/2021 werden insgesamt bis zu 7,8 % der Studienplätze der Humanmedizin an der Universität des Saarlandes im Rahmen einer sog. **Landarztquote** vergeben. Unter Zugrundelegung der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin aus dem Wintersemester 2020/2021 handelt es sich voraussichtlich um 22 zu vergebende Studienplätze. Diese Vorabquote reserviert einen Teil der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber, die sich vertraglich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in den unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen des Saarlandes tätig zu sein.



Das **Stipendium Programm für angehende Landärzte** ist für Humanmedizin Studierende ab dem 3. Fachsemester und nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte gedacht.

Das Stipendienprogramm soll Medizinstudierende für eine spätere ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum gewinnen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 300 Euro pro Monat. Das Stipendium wird bis zum Ende des Medizinstudiums - längstens jedoch für 48 Monate - gewährt.



Daneben unterstützt das LAS auch finanziell die **Niederlassung von Hausärzten und Fachärzten im Saarland**.

Es können dabei jährlich bis zu 20 Praxisübernahmen und -neuzulassungen im ländlichen Raum mit jeweils 10.000 Euro gefördert werden. Die Bildung einer Filiale im ländlichen Raum kann mit 2.500 Euro gefördert werden.

➤ **Medizinisch-Pädagogischer Dienst (MPD)**

Der Medizinisch-Pädagogische Dienst beim LAS hat vielfältige Aufgaben:

- Beratung (auch vor Ort) über die Möglichkeiten der ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfe einschließlich des Persönlichen Budgets durch regionale Teams,
- Ansprechpartner für Fragen der Behindertenhilfe,
- Medizinische Gutachten der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege,
- Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 SGB XII,
- Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs,
- Individuelle Hilfeplanung orientiert am sozialen Umfeld,
- Personenzentrierte Steuerung unter Beteiligung aller am Prozess beteiligten
- Medizinische Begutachtung im Bereich des SGB XII
- Pädagogischer Fachdienst.

➤ **Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete**

Die Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete (ZGL) ist seit 1995 zuständig für die ärztliche Begutachtung von Bediensteten, Beamten und Richtern der Landesverwaltung.

Das Aufgabengebiet der Zentralen Gutachtenstelle für Landesbedienstete (ZGL) umfasst im Wesentlichen die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bzgl. der Einstellung und Verbeamtung von Landesbediensteten sowie die Feststellung von Dienstunfallfolgen. Außerdem werden auch Untersuchungen für die Kirchen, die Deutsche Rentenversicherung und die AOK Saarland/Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Darüber hinaus werden von der ZGL Untersuchungen in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Arbeits- und Dienstfähigkeit
- vorzeitige Ruhestandsversetzungen (aus gesundheitlichen Gründen)
- Reaktivierung von Landesbediensteten, welche aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wurden
- Stundenermäßigung bezüglich der Regelarbeitszeit

Hierfür notwendige Blutentnahmen sowie Hör- und Sehtests werden komplett, neben der körperlichen Untersuchung, direkt in der ZGL vor Ort durchgeführt.



➤ **Gesundheitsfachberufe und Landesprüfungsamt Medizin, Pharmazie und Psychotherapie**

Das Landesamt für Soziales (LAS) ist auch zuständige Stelle für die Durchführung der Berufsgesetze der nichtakademischen Heilberufe (Gesundheitsfachberufe) im Saarland.

Wer im Saarland eine Ausbildung in einem der Gesundheitsfachberufe erfolgreich absolviert hat, kann beim LAS -Zentralstelle für Gesundheitsberufe- den Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung stellen.

Das kann ebenfalls, wer eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf nachweisen kann, diese Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und im Saarland arbeiten will.

Für die Studierenden der Humanmedizin und der Pharmazie sowie für die Auszubildenden in Psychologischer Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie nimmt das Landesamt für Soziales die Aufgaben des Landesprüfungsamtes wahr und führt die bundesweit einheitlichen Zentralprüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker und nach dem Psychotherapeutengesetz durch.

Weitergehende und detailliertere Informationen können auch gerne von der Website des LAS ([Saarland - Landesamt für Soziales](#)) oder aus den Jahresberichten entnommen werden.

Starke Landessozialverwaltung - Starker GdV-Landesverband



Eine starke Landessozialverwaltung ist seit jeher die beste Voraussetzung für einen starken GdV-Landesverband. Über die Jahre hat sich der Landesverband Saarland mit stabilen Mitgliederzahlen zu einer festen Größe in der GdV-Bund etabliert.

Bereits seit 30.11.2004 ist Ingo Grimmont GdV-Landesvorsitzender. Von 2008 bis 2012 war er auch Beisitzer im GdV-Bundesvorstand und von 2008 bis 2017 außerdem Personalratsvorsitzender beim Landesamt für Soziales im Saarland.

Beitrag und Fotos: Ingo Grimmont



Landesverband Baden-Württemberg/NRW

Trauer um Werner Schwanzer

Die Nachricht vom Tod des langjährigen Vorsitzenden des GdV-Landesverbandes



Baden-Württemberg, Werner Schwanzer, hat bei uns große Betroffenheit ausgelöst. Nichts anders fällt uns im Leben so schwer wie das endgültige Abschiednehmen von einem Menschen, den wir kennen und schätzen gelernt haben, mit dem wir ein Stück des Lebens gemeinsam gegangen sind, dem wir uns persönlich verbunden fühlen. Es fällt uns heute schwer, hier nun Worte des Gedenkens und des Abschieds von Werner Schwanzer zu finden. Einmal, da uns sein Tod sehr berührt, einmal aber auch, weil man wohl mit Worten sein Wirken und sein Werken in unserer GdV nicht annähernd genügend würdigen kann.

„Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.“ (Albert Schweizer)

Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung verliert mit Werner einen fröhlich und liebenswerten, aber auch bescheidenen Ehrenmann.

Foto: Schwanzer

Werner hatte ein positives und nach vorne gerichtetes Denken und Handeln. Und mit dieser positiven Einstellung brachte er sich auch in unserer Gewerkschaft und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Versorgungsamt Rottweil ein. Nicht nur sein Engagement wird uns fehlen, sondern auch seine Empathie, seine Treue und seine Zuverlässigkeit.

Bis zuletzt war Werner Schwanzer der GdV eng verbunden. Trotz seiner schweren Krankheit ließ er es sich nicht nehmen, noch vom 01.06. - 03.06.2019 mit seiner Ehefrau Martina am Ehemaligentreffen der GdV in Koblenz und Umgebung teilzunehmen.

Werner Schwanzer trat mit Ausbildungsbeginn zum 03.05.1963 in den Bund der Versorgungsbeamten (BdV) ein. Er war zunächst ab 1978 stellvertretender Vorsitzender und ab 1982 Vorsitzender des Ortsverbandes Rottweil. Von 1988 bis 2004 fungierte er als Landesvorsitzender der GdV Baden-Württemberg und war in dieser Zeit geborenes Mitglied im Landeshauptvorstand des Beamtenbundes Baden-Württemberg wie auch im GdV-Bundeshauptvorstand (jeweils 16 Jahre). Darüber hinaus engagier-



te er sich auch in der Personalvertretung. Von 1976 bis 1988 wirkte er als Vorsitzender des örtlichen Personalrates beim Versorgungsamt Rottweil und von 1992 bis 1995 als Mitglied im Hauptpersonalrat beim Sozialministerium Baden-Württemberg, das damals noch einen eigenen Unterbau unterhielt. Ein schwerer Schlag war für ihn die Auflösung der Versorgungsverwaltung in Baden-Württemberg. Aus gesundheitlichen Gründen musste Werner Schwanzer 2004 auf eine erneute Kandidatur als Landesvorsitzender verzichten.

Mit Humor und Schalk genoss er das gesellige Beisammensein in der Familie, in seinem großen Verwandten- und Bekanntenkreis aber auch bei unseren Vorstandssitzungen und den Landes- und Bundesdelegiertentagen. Werner war nicht nur überall ein gern gesehener Gast, sondern auch bekannt als überaus großzügiger Gastgeber, der es verstand, seine Gäste formvollendet zu verwöhnen. Mit ihm hat uns ein großes Vorbild und ein zuverlässiger und herzlicher Mensch, vor allem aber ein wertvoller und treuer Freund verlassen.

Für seine großen Verdienste für die GdV wurde er 2005 mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Diese Auszeichnung gilt als unser tiefempfundener Dank für sein langjähriges und insbesondere erfolgreiches Wirken zum Wohle unserer Gemeinschaft.

Der große österreichische Schauspieler Paul Hörbiger sagte einmal „Für angenehme Erinnerungen muss man im Voraus sorgen.“ Es ist schön sagen zu können, dass Werner genau dies getan hat. Dafür möchten wir im Namen der GdV Landesverband Baden-Württemberg/NRW herzlich danken. Wir werden sein Andenken in Ehren halten und seiner stets mit Respekt und aufrichtiger Anerkennung gedenken.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Martina, seiner Tochter Kerstin und allen Angehörigen.

*„Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.“
(Albert Schweizer)*

Lieber Werner,

Vergelt´s Gott für dein großes soziales Engagement, dein unermüdliches Wirken und deine besondere Fürsorge für die Belange der GdV - Ruhe in Gottes ewigem Frieden!

Bernadette Stritt



Gesundheitsmanagement vor 50 Jahren

In vielen Ämtern ist ein effektives Gesundheitsmanagement in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil einer mitarbeiterbezogenen Behörden- und Führungskultur geworden. Dabei schritten beim Versorgungsamt Würzburg Bedienstete und Amtsleitung schon vor 50 Jahren zur Tat, wie der Versorgungsbeamte in seiner Ausgabe vom Juli 1972 berichtete. Am 4. Februar 1972 konnte in Würzburg im Beisein des damaligen Präsidenten des Landesversorgungsamtes Bayern, Dr. Peller, ein Trimm-Dich-Zentrum für die Amtsangehörigen eröffnet werden.

Und so kam es dazu: Schon seit einigen Jahren hieß es beim Versorgungsamt Würzburg zwischen 10 und 11 Uhr vormittags: „Fenster auf zur Morgengymnastik!“ Etwa die Hälfte der Bediensteten beteiligten sich an diesen 8 bis 10 Minuten dauernden Lockerungsübungen gegen Haltungsschäden und Muskelverkümmierungen. Diese gymnastische Arbeitsunterbrechung war schnell zur lieb gewonnenen Gewohnheit geworden. Vor allem auch deshalb, weil sie den Erfolg dieser „Gesundheitsbewegungen“ bald am eigenen Körper spürten.

So fiel der Gedanke des Personalratsvorsitzenden, ein Trimm-Dich-Zentrum im alten Kantinenraum einzurichten, sowohl bei den Bediensteten wie auch bei der Amtsleitung sofort auf fruchtbaren Boden. Aus Spenden konnten ein Rudergerät, ein Drehmomentgerät und ein Trainingsfahrrad finanziert werden. Bedienstete des Hauses fertigten dazu noch zwei Sprossenwände, eine Schrägbank und einen Wandzugapparat an, und viele beteiligten sich an der freundlichen Ausgestaltung des Raumes.

Präsident Dr. Peller, in dessen Begleitung sich auch der Sportarzt des Landesversorgungsamtes Bayern, Dr. Stelzle, befand, lobte bei seinem Besuch im Februar 1972 die vorbildliche Initiative des Personalrats, sagte seine Unterstützung bei ähnlichen Aktivitäten zu und bedauerte das Fehlen entsprechender Bestimmungen über den Betriebssport in den Dienststellen.

Später wurde sichergestellt, dass das Trimm-Dich-Zentrum von besonders bewegungsbedürftigen Bediensteten auch noch nach Dienstschluss benutzt werden konnte. Auch eine Waage wurde noch eigens angeschafft. Diese Anschaffung soll sich aber nicht gesundheitsfördernd erwiesen haben. Dem Vernehmen nach ist der Blutdruck bei einigen Beschäftigten nach dem Betreten der Waage in gefährliche Höhen gestiegen.....



Foto: Pixabay

Manfred Eichmeier, der Versorgungsbeamte vom Juli 1972



Nachruf: GdV trauert um Otfried Ulbricht

Erst Anfang Juli hat der GdV-Bundesvorstand Kenntnis davon erhalten, dass schon am 15.02.2021 Otfried Ulbricht plötzlich und unerwartet im Alter von 81 Jahren verstorben ist. „Uli“, wie wir ihn alle nannten, wurde 1996 auf dem Bundesdelegiertentag im rheinland-pfälzischen St. Martin erstmals als Beisitzer in den GdV-Bundesvorstand gewählt und übte dieses Amt 8 Jahre lang bis 2004 aus. Im Bundesvorstand war er für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Auch im Landesverband Hessen hat er sich in den 90er Jahren als stellvertretender Landesvorsitzender große Verdienste erworben. Beruflich war er beim Versorgungsamt Kassel unter anderem in der Heimaufsicht tätig.

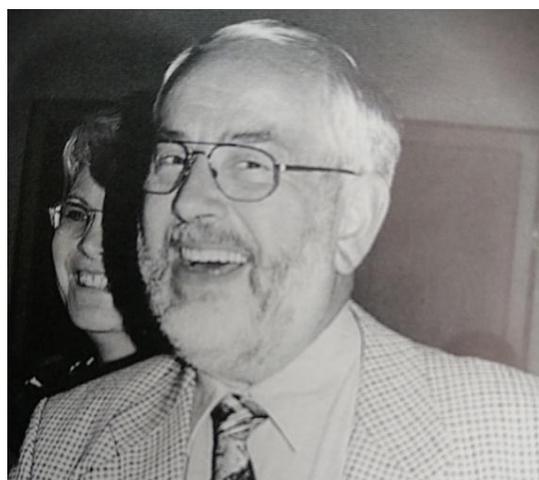


Foto: Ulbricht

Markenzeichen waren sein Lachen und sein Humor, womit er jeden geselligen Gewerkschaftsabend bereicherte. Zusammen mit seiner Frau Renate bildete er von 2010 bis 2012 wohl auch deswegen das Prinzenpaar der Lohfeldener Karnevalsgesellschaft.

Aber auch für die GdV hat sich das Ehepaar Ulbricht weitere große Verdienste erworben.

Renate Ulbricht war ab 1982 viele Jahre Vorsitzende des GdV-Ortsverbandes Kassel, Mitglied im Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales in Frankfurt und örtliche Personalratsvorsitzende beim Amt für Versorgung und Soziales in Kassel. Otfried und Renate Ulbricht gehörten damit zu den Aushängeschildern des GdV-Landesverbandes Hessen.



*Otfried Ulbricht auf dem Bundesdelegiertentag 2000 in Köln,
Foto: Der Versorgungsbeamte*

Otfried Ulbricht hat die GdV auf vielen Ebenen jahrzehntelang entscheidend mitgeprägt und war mit seiner angenehmen menschlichen Art und seinem Humor eine Bereicherung. Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau Renate, seiner Familie und allen Angehörigen.

Der Bundesvorstand der GdV



Aus der Rechtsprechung

BSG-Urteil vom 24.09.2020, B 9 SB 2/18 R

Leitsatz:

- Keine Befugnis von Rentenberatern zur Vertretung in einem Widerspruchsverfahren wegen einer Schwerbehindertenangelegenheit ohne Rentenbezug
- Kein Bestandschutz für Alterlaubnisse aus der Zeit vor Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Gründe (Auszug):

Die Beteiligten streiten über die Befugnis des Klägers, als Verfahrensbevollmächtigter in einem Widerspruchsverfahren zur Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) aufzutreten.

Der Kläger bezeichnet sich als Rechtsbeistand für Sozial- und Rentenrecht. Er besaß seit dem 20.9.1977 eine vom Präsidenten des AG Karlsruhe nach Art 1 § 1 Abs 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit der Beschränkung auf das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

.....

Nach Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) registrierte das AG Karlsruhe den Kläger am 7.10.2008 und 19.12.2008 antragsgemäß im Rechtsdienstleistungsregister als "registrierter Erlaubnisinhaber" mit dem Inhalt "Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozial- und Rentenrechts; Rechtsbeistand/Prozessagent mit Befugnis nach § 73 Abs 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ... auf dem Gebiet des Sozial- und Rentenrechts mündlich zu verhandeln". Am 27.3.2009 erfolgte eine Ergänzung mit dem Inhalt: "Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Schwerbehinderten- und Kassenarztrechts sowie auf dem Gebiet der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Eingeschlossen ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor allen Sozial- und Landessozialgerichten ...". Nach einem Zuständigkeitswechsel zum Präsidenten des LG Karlsruhe wurde diese Eintragung am 2.4.2015 aktualisiert und erneut bekanntgemacht. Hierzu teilte der Präsident des LG Karlsruhe als nunmehr zuständige Registrierungsbehörde mit Schreiben vom 29.6.2016 dem Kläger auf Anfrage u.a. mit, dass der Umfang der Erlaubnis im Rechtsdienstleistungsregister so genau bezeichnet sei, dass die registrierte Person bereits vor Inkrafttreten des RDG auch in Verfahren des Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Schwerbehindertenrechts ohne konkreten Rentenbezug im Einzelfall zur Vertretung berechtigt gewesen sei.

Auf der Grundlage der erteilten Erlaubnisse und vorgenommenen Registrierungen übernahm der Kläger die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren des P W (nachfolgend: W) gegen einen Bescheid des Beklagten vom 22.9.2016, mit dem dieser einen GdB von lediglich 30 ab dem 29.7.2016 festgestellt hatte. Nach Anhörung vom 13.10.2016 und ergänzender Stellungnahme des Klägers vom 17.10.2016 wies der Beklagte den Kläger als Bevollmächtigten zurück, weil registrierte Rentenberater, einschließlich derer mit einer Alterlaubnis nach dem RBerG, in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nur dann befugt seien aufzutreten,



wenn ein konkreter Zusammenhang mit Rentenfragen bestehe (Bescheid vom 27.10.2016; Widerspruchsbescheid vom 6.12.2016). Anschließend wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.7.2017 auch den Widerspruch im GdB-Feststellungsverfahren zurück.

Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zurückweisung als Verfahrensbevollmächtigter gerichtete Klage hat das SG abgewiesen, weil es der Angelegenheit am erforderlichen Rentenbezug nach § 10 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 RDG fehle. Ein solcher müsse auch nach der unter Geltung des RBerG erteilten Alterlaubnis gegeben sein (Urteil vom 2.3.2017). Auf die Berufung des Klägers hat das LSG festgestellt, dass der Kläger berechtigt gewesen sei, in der Schwerbehindertenangelegenheit des W aufzutreten (Urteil vom 24.10.2018). Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Die Zurückweisung des Klägers im Widerspruchsverfahren des W sei zu Unrecht erfolgt. Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen sei in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt werde. Diese Erlaubnis ergebe sich zwar nicht aus der Alterlaubnis des Klägers, weil diese allein für den Bereich "Rentenberatung" erteilt worden sei, in dem Sinne, dass das Tätigwerden Renten betreffen müsse. Die Vertretung weise indes keinen konkreten Renten- oder Versorgungsbezug auf. Der 1967 geborene W könne noch keine Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragen und habe auch sonst keine vergleichbaren Versorgungsansprüche.

Eine Erlaubnis für die vom Kläger erbrachte, außergerichtliche Rechtsdienstleistung ergebe sich aber aus der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister. Diese erlaube ihm, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts ohne konkreten Renten- oder Versorgungsbezug zu erbringen. Die Registrierung stelle einen Verwaltungsakt dar, dessen Feststellungen Tatbestandswirkung gegenüber anderen Behörden bzw. Gerichten zukomme. Dies ergebe sich aus § 1 Abs 3 Satz 2 RDG -Einführungsgesetz (RDGEG), wonach Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis sich auf andere Bereiche erstrecke oder deren Befugnisse über die in § 10 Abs 1 RDG geregelten Befugnisse hinausgingen, als "registrierte Erlaubnisinhaber" registriert seien. Der Beklagte sei deshalb im Zurückweisungsverfahren an die Tatbestandswirkung der Registrierung gebunden gewesen.

Mit seiner Revision rügt der Beklagte einen Verstoß gegen § 1 Abs 3 Satz 2 RDGEG. Mit der Annahme einer Drittbindungswirkung werde der Beklagte von sämtlichen materiellen Einwendungen in Bezug auf die Vertretungsbefugnis ausgeschlossen und die Registrierung einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle entzogen. Hierin liege ein Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie des Art 19 Abs 4 GG und die Verfahrensgrundrechte aus Art 101 Abs 1 Satz 2 und Art 103 Abs 1 GG.

Die statthafte Revision des Beklagten ist zulässig und begründet (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG). Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Der Kläger war nicht berechtigt, im Widerspruchsverfahren des W. zur Feststellung eines höheren GdB als Verfahrensbevollmächtigter aufzutreten. Der Zurückweisungsbescheid vom 27.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.12.2016 (§ 95 SGG) war bis zu seiner Erledigung rechtmäßig und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Beklagte hat den Kläger zu Recht als Verfahrensbevollmächtigten zurückgewiesen, weil er als Rentenberater nicht berechtigt war, W im Widerspruchsverfahren zur Feststellung eines höheren GdB ohne konkreten Rentenbezug zu vertreten. Ein Beteiligter i.S. von § 10



SGB X kann sich in einem Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 13 Abs 1 Satz 1 SGB X). Dies gilt auch für das Vorverfahren (§ 62 SGB X iVm § 83 SGG). Für dessen Durchführung war der Beklagte als nächst höhere Behörde zuständig (§ 85 Abs 2 Satz 1 Nr. 1 SGG iVm § 1 Abs 2 des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg vom 1.7.2004, GVBl S 469, 532). Nach § 13 Abs 5 SGB X (idF des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008, BGBl I 2418) sind Bevollmächtigte und Beistände jedoch zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 RDG (idF des am 1.7.2008 in Kraft getretenen Art 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007, BGBl I 2840) Rechtsdienstleistungen erbringen. Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen (dazu unter 1.) ist danach nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz (dazu unter 2.) oder durch oder aufgrund anderer Gesetze (dazu unter 3.) erlaubt wird.

1. Eine Rechtsdienstleistung ist nach der Legaldefinition in § 2 Abs 1 RDG (idF des Gesetzes vom 12.12.2007, aaO) jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Dies ist bei einem Rechtsbehelfsverfahren wie einem Widerspruchverfahren der Fall. Zwar hat der Senat zu einem Antragsverfahren bei Erstfeststellung nach dem Schwerbehindertenrecht entschieden, dass die Mitwirkung noch keine gesonderte rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert (vgl. Senatsurteil vom 14.11.2013 - B 9 SB 5/12 R - BSGE 115, 18 = SozR 4-1300 § 13 Nr. 1, RdNr 33), ohne damit den Begriff der "rechtlichen Prüfung" iS des § 2 Abs 1 RDG abschließend klären zu wollen (vgl. Senatsurteil vom 14.11.2013, aaO, RdNr 31 f; ebenso BSG Urteil vom 28.3.2019 - B 10 KG 1/18 R - BSGE 128, 15 = SozR 4-1300 § 13 Nr 3, RdNr 21 mwN). Nach Erlass eines Erstbescheids im Schwerbehindertenverfahren wird jedoch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine echte (eigene) rechtliche Prüfung des Einzelfalls durch den Bevollmächtigten iS des § 2 Abs 1 RDG erforderlich, wenn es darum geht, ob vor dem Hintergrund der rechtlichen Voraussetzungen und der bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen Widerspruch eingelegt werden soll. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung folgt dann ggf in einem dem Gerichtsverfahren vorgeschalteten außergerichtlichen Vorverfahren iS des § 83 SGG die Einlegung und Begründung des Widerspruchs (vgl. Senatsurteil vom 14.11.2013 - B 9 SB 5/12 R - BSGE 115, 18 = SozR 4-1300 § 13 Nr 1, RdNr 36 und 37).

2. Die danach als außergerichtliche Rechtsdienstleistung zu qualifizierende Tätigkeit des Klägers als Bevollmächtigter im Widerspruchsverfahren des W war nach § 3 RDG weder aufgrund besonderer Sachkunde nach § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 RDG (dazu unter a) noch im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nach § 5 Abs 1 Satz 1 RDG (dazu unter b) erlaubt.

a) Rentenberater, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung erbringen (§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 RDG idF des Gesetzes vom 12.12.2007, aaO). Nicht ausreichend ist ein lediglich abstrakter Zusammenhang mit Rentenfragen (so Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, rv 2015, 99, 106). Vielmehr muss ein konkreter Bezug - dh ein Bezug zu einer bestimmten ("zu erwartenden") Rente - bestehen. Diesen Standpunkt hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 16.12.2014 (B 9 SB 3/13 R - SozR 4-1200 § 66 Nr 7 RdNr 14 - 16) eingenommen, ohne



seinerzeit abschließend entscheiden zu müssen. Anlass, diesen Standpunkt aufzugeben, sieht der Senat nicht. Denn er orientiert sich eng am Wortlaut und dem Gesetzeszweck auf der Grundlage der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung, die ausdrücklich hervorhebt, dass über die spezifisch rentenrechtlichen Gebiete hinaus die Tätigkeit der Rentenberater in ihrem Kern auch weitere Bereiche des Sozialversicherungsrechts und des Schwerbehindertenrechts umfassen kann, die im Zusammenhang mit Rentenfragen stehen. Indes muss auch dann stets ein konkreter Bezug zu einer gesetzlichen Rente bestehen und auch im Hinblick auf das Schwerbehindertenrecht ist danach entscheidend, ob ein solcher Bezug zu rentenrechtlichen Fragestellungen gegeben ist (BT-Drucks 16/3655 S 64).

Zwar wurde bereits zur Vorgängerregelung im RBerG (idF des Gesetzes vom 18.8.1980, BGBl I 1503) die Ansicht vertreten, dass unter seiner Geltung insbesondere auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts aufgrund der engen Verzahnung von Renten- und Schwerbehindertenrecht kein konkreter Rentenbezug erforderlich sei. Der Gesetzgeber habe nach Art 1 § 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG den Begriff des Rentenberaters umfassend verstanden (unter Hinweis auf BT-Drucks 8/4267 S 22 zB LSG Baden-Württemberg Urteile vom 7.8.2013 - L 3 SB 3340/12 - juris RdNr 23 und vom 20.6.2013 - L 6 SB 1692/12 - juris RdNr 26 ff; VG Mainz Urteil vom 18.2.2011 - 4 K 642/10.MZ - juris RdNr 31 ff, jeweils mwN). Tatsächlich sind nach der Reform 1980 die erteilten Erlaubnisse auch deutlich umfassender gewesen als die nach früherem Recht (vgl Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, rv 2015, 99, 102 mwN).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist demgegenüber bereits unter Geltung des RBerG vom 18.8.1980 (aaO) davon ausgegangen, dass für das Tätigwerden eines Rentenberaters stets ein konkreter Rentenbezug bestehen muss. Aus einer weitergehenden Zulassungspraxis zur Erlaubniserteilung kann nichts anderes hergeleitet werden (vgl bereits Senatsurteil vom 16.12.2014 - B 9 SB 3/13 R - SozR 4-1200 § 66 Nr 7 RdNr 17 mwN). Der Begriff "Rentenberater" setzt nach der Wortbedeutung eindeutig einen Bezug zu einer gesetzlichen Rente voraus und hat eine begrenzende Qualität etwa im Vergleich zu dem vom Gesetzgeber nicht gewählten Begriff "Sozialrechtsberater". Zwar steht in der Gesetzesbegründung zum RBerG vom 18.8.1980 (aaO), dass der Begriff des Rentenberaters "umfassend" zu verstehen ist (vgl BT-Drucks 8/4277 S 22). Dort wird jedoch weiter ausgeführt, die Erlaubnis soll nicht nur Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern zB auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tätig sind. Danach wird durch das Wort "umfassend" im Gesamtkontext lediglich klar gestellt, dass der Rentenberater nicht ausschließlich für die Beratung hinsichtlich der gesetzlichen Rente tätig werden darf, sondern insgesamt im Bereich der Altersvorsorge (vgl hierzu die umfassende Darstellung in BSG Urteil vom 21.3.2002 - B 7 AL 64/01 R - SozR 3-1300 § 13 Nr 7 S 30 - 33; ebenso auch OVG Schleswig Urteil vom 26.3.2015 - 3 LB 2/14 - BeckRS 2015, 125548 RdNr 32 mwN).

Zu Art 1 § 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG hat das BSG hiervon ausgehend im Einzelnen dargelegt, dass Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Schutzzweck des RBerG eine enge Auslegung gebieten, nach der das Tätigwerden des Rentenberaters Renten betreffen muss (vgl zur Arbeitslosenversicherung ausführlich: BSG Urteil vom 21.3.2002 - B 7 AL 64/01 R - SozR 3-1300 § 13 Nr 7 S 30 ff mwN; BSG Urteil vom 6.3.1997 - 7 RAr 20/96 - SozR 3-1300 § 13 Nr 4 S 14 ff mwN; vgl ebenfalls BT-Drucks 16/3655 S 64). Schon nach der Vorgängerregelung zum RDG waren die Voraussetzungen eines renten- oder versorgungsrechtlichen Tat-



bestands erforderlich, um das vom Gesetz vorgesehene Zusammenspiel von Schwerbehindertenrecht und Rentenversicherungs- bzw. Versorgungsrecht zu ermöglichen (vgl. ebenfalls zur Arbeitslosenversicherung: BVerfG Beschluss [Kammer] vom 22.12.2000 - 1 BvR 717/97 - SozR 3-1300 § 13 Nr 6 S 25 unter Bestätigung von BSG Urteil vom 6.3.1997 - 7 RAr 20/96 - SozR 3-1300 § 13 Nr 4). Denn Ausgangs- und Endpunkt der Rentenberatung war auch nach dem RBerG die zu erwartende Rente (vgl. BVerfG Beschluss vom 5.5.1987 - 1 BvR 981/81 - BVerfGE 75, 284, 301). Ein Tätigwerden im Schwerbehindertenrecht ohne konkreten Bezug zu einer Rente ergibt sich somit auch nach dem RBerG nicht.

Die enge Auslegung nach Art 1 § 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG hat § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 RDG für den Fall einer fachübergreifenden Rentenberatung übernommen, soweit diese für eine ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung mit Rentenbezug erforderlich ist (vgl. BT-Drucks 16/3655 S 64, unter Bezugnahme auf BSG Urteil vom 5.11.1998 - B 11 AL 31/98 R - BSGE 83, 100, 103 = SozR 3-1300 § 13 Nr 5 S 21). Eine Beratungs- und Vertretungsbefugnis auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts besteht für Rentenberater nach § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 RDG folglich nur bei einem konkreten Bezug zu einer gesetzlichen Rente oder zu Versorgungsleistungen.

Der erforderliche konkrete Bezug zu einer gesetzlichen Rente hat hier im Widerspruchsverfahren wegen der Feststellung eines höheren GdB nicht vorgelegen. Nach den Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) war der 1967 geborene W zum Zeitpunkt der Ablehnung des Klägers als Bevollmächtigter in dessen Schwerbehindertenverfahren keine 52 Jahre alt; ein Rentenantrag war nicht gestellt oder unmittelbar zu erwarten, vergleichbare Versorgungsansprüche wurden nicht geltend gemacht. Auf die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch für den Bezug einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 37 Satz 1 Nr 2 SGB VI iVm § 2 Abs 2 SGB IX konnte es für W ebenfalls nicht ankommen, weil die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente erst ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich ist (§ 37 Satz 2 SGB VI). Ab wann eine zu "erwartende Rente" bei einer beabsichtigten Antragstellung angenommen werden kann, braucht der Senat vorliegend nicht zu entscheiden, weil eine entsprechend beabsichtigte Antragstellung des W weder festgestellt ist noch vom Kläger behauptet wird. Zu Recht hat das LSG auch ausgeführt, dass sich ein konkreter Renten- oder Versorgungsbezug nicht bereits aus den Regelungen des § 109 SGB VI (Renteninformation und Rentenauskunft) und des § 187a SGB VI (Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters) ergibt. Mit einer derartigen allgemeinen Ausdehnung - ohne konkreten Bezug im Einzelfall - ließe sich entgegen dem gesetzlichen Regelungszusammenhang die Zuständigkeit eines Rentenberaters bis ins Uferlose ausdehnen und die Intention des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehren (vgl. bereits BSG Urteil vom 21.3.2002 - B 7 AL 64/01 R - SozR 3-1300 § 13 Nr 7 S 34 = juris RdNr 37). Tatsächlich waren vorliegend keine versorgungs- oder rentenrechtlichen Belange zu wahren. Damit handelte es sich für den Kläger beim Betreiben des Widerspruchsverfahrens für W weder um eine erlaubnisfreie Tätigkeit (s. hierzu Senatsurteil vom 14.11.2013 - B 9 SB 5/12 R - BSGE 115, 18 = SozR 4-1300 § 13 Nr 1, RdNr 29 ff) noch durfte er diese Rechtsdienstleistung mangels konkreten Rentenbezugs erbringen.



„Deutschlands beste Kundenberater 2021“ finden sich bei der Debeka / Experten sehen Krankenversicherer als Benchmark

DAS FÜREINANDER ZÄHLT

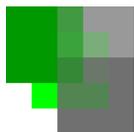
Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich in schwierigen Zeiten.

Debeka
Versichern und Bausparen
Traditioneller Partner des öffentlichen Dienstes

(08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Das F.A.Z.-Institut hat gemeinsam mit dem Institut für Management- und Wirtschaftsforschung (IMWF) in einer aktuellen Studie die Kundenberatung von 20.000 Unternehmen untersucht. Die Debeka Krankenversicherung geht dabei mit vollen 100 Punkten als Branchensieger hervor. Insgesamt konnte das Koblenzer Unternehmen in den Kategorien Preis-Leistung, Kundenberatung, Preis, Qualität, Weiterempfehlung und Service überzeugen. In dem Untersuchungszeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 nahmen die Experten mithilfe von Social Listening 438 Millionen Online-Quellen unter die Lupe. Die Herausgeber der Studie betonen: „Für serviceorientierte Unternehmen ist es von existenzieller Bedeutung, eine exzellente Reputation als Berater zu haben. Dieses hilft ihnen sich vom Wettbewerb absetzen zu können.“

„Diese Auszeichnung zeigt, dass wir mit unseren mehr als 16.000 Angestellten – und insbesondere unseren 8.500 Mitarbeitern in der Beratung vor Ort – nicht nur nah bei unseren Mitgliedern sind, sondern auch, dass die von uns gesetzten Maßstäbe an eine umfassende Kundenberatung hohen Standards entspricht,“ sagt Thomas Brahm, Vorstandsvorsitzender der Debeka-Versicherungen. „Wir sind genossenschaftlich geprägt und daher zählt bei uns das Füreinander. Das Ergebnis der Untersuchung belegt für mich eindrucksvoll, dass es sich bei unserem Kundenversprechen nicht nur um ein Wort handelt, sondern dass wir gegenüber unseren Mitgliedern Wort halten. Das ist auch der Grund, warum wir bei der Debeka schon immer auf einen festangestellten Außendienst gesetzt haben. Er garantiert den Service, den wir uns als Unternehmen vorstellen.“



Gewerkschaft der Sozialverwaltung

**Seit 70 Jahren die Fachgewerkschaft für den Bereich Soziales im
Deutschen Beamtenbund**

Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen

- **Wir sind immer für Sie da**
- **Rechtsberatung und Rechtsschutz**
- **Streikgeld für Arbeitnehmer**
- **Freizeitunfallversicherung**
- **Seminarangebote und Schulungen**
- **Umfassende Information der Mitglieder durch Internet und Nutzung moderner Kommunikationstechniken**
- **Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“**
- **Günstige Mitgliedsbeiträge**

Die GdV genießt seit 70 Jahren den Ruf eines kompetenten Partners für alle Fragen der Kolleginnen und Kollegen unserer Verwaltung

Dies wird durch die Arbeit engagierter Vertreter in den Haupt-, Gesamt-, Bezirks- und örtlichen Personalräten täglich eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Stärken Sie die Solidargemeinschaft. Werden Sie Mitglied der GdV.
www.gdv-bund.de